BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF, Registerbehörde

Fallbeispiele

Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG

Wien: 30. April 2018

Inhaltsverzeichnis

BMF

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Allgemeines

Direkte wirtschaftliche Eigentümer 3 - 7
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer 8 - 13
Oberste Rechtsträger 14 - 18
Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen 19 - 20
Subsidiäre Meldungen 21 - 22
Meldebefreiungen 23

Fallbeispiele

Offene Gesellschaft - OG 24 - 30
Kommanditgesellschaft - KG 31 - 35
Aktiengesellschaft - AG 36 - 39
Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH 40 - 56
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 57 - 58
Versicherungsvereine 59 - 60
Europäische Gesellschaft - SE 61
Privatstiftungen 62 - 70
Treuhandschaften 71 - 83

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

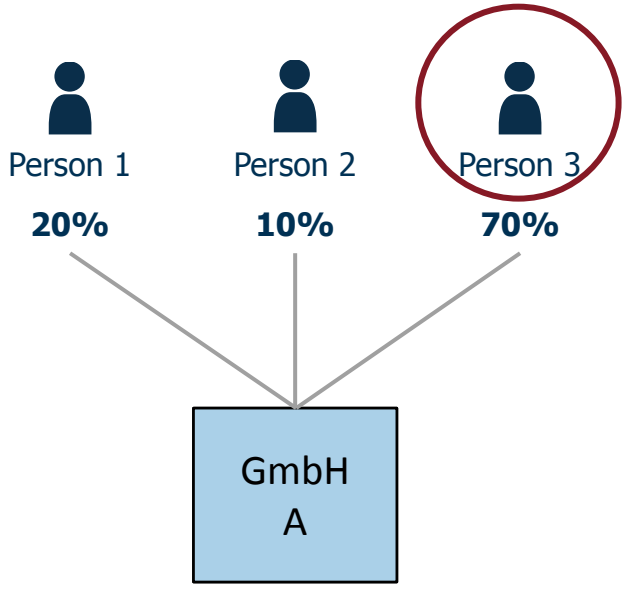

Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümer unterscheidet zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern. In den folgenden Folien wird die Definition anhand des § 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) erklärt.

> ***§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG:***
>
> ***Direkter wirtschaftlicher Eigentümer:*** *wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder* ***eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält****, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.*

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 3 (Eigentum) - 70%*

Die Person 3 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da die Person 3 mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Die Personen 1 und 2 sind keine wirtschaftlichen Eigentümer, da diese mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt sind.

* Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses wird in der Präsentation so angegeben, wie es auch in den Meldeformularen ausgewählt werden kann.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

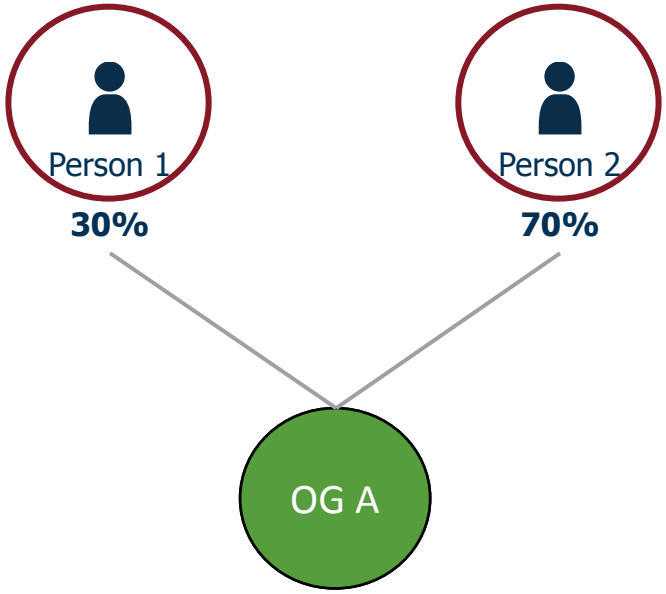

Im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft sind bei einer OG die Beteiligungsverhältnisse nicht im Firmenbuch eingetragen. Die Beteiligungsverhältnisse sind daher durch Einsicht in den Gesellschaftsvertrag zu ermitteln.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 30%
- Person 2 (Eigentum) - 70%

Aus dem Gesellschaftsvertrag ist ersichtlich, dass Person 1 einen Kapitalanteil von 30% und Person 2 einen Kapitalanteil von 70% hält. Beide Personen sind daher direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A.

§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG:

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder ***eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält****, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.*

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines direkten wirtschaftlichen Eigentümers muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Eigentum	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer durch einen ausreichenden Anteil von Aktien oder eine ausreichende Beteiligung an der Gesellschaft (direkter) wirtschaftlicher Eigentümer ist
Stimmrechte	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer durch einen ausreichenden Anteil von Stimmrechten wirtschaftlicher Eigentümer ist
Kontrolle	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer durch Kontrolle (bspw. eine Treuhandschaft) wirtschaftlicher Eigentümer ist
Angehöriger der Führungsebene	Auswahl, wenn ein Angehöriger der obersten Führungsebene subsidiär als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet wird
Sonstige Weise	Auswahl, wenn das wirtschaftliche Eigentum des zu meldenden direkten wirtschaftlichen Eigentümers keiner anderen Kategorie zugeordnet werden kann

Hinweis: Grundsätzlich ist Eigentum auszuwählen, es sei denn, der Anteil an den Stimmrechten ist höher als der Anteil am Eigentum.

Tipp: Erweiterte Auszüge enthalten eine Vorberechnung der wirtschaftlichen Eigentümer die als Ausgangsbasis für die Prüfung und Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer verwendet werden kann.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer bei Stiftungen/Fonds

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines direkten wirtschaftlichen Eigentümers einer Stiftung/eines Fonds muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Stifter/Gründer	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Stifters/Gründers ausübt
Begünstigter	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Begünstigten ausübt
Begünstigter mit Einmalzuwendung	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines Einmalbegünstigten ausübt
Mitglied des Stiftungsvorstandes/ Fondsvorstandes	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes/des Fondsvorstandes ausübt
Ausübung von Kontrolle auf andere Weise	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer über einen anderen Rechtsträger Kontrolle auf die Stiftung/den Fonds ausübt (bspw. der Alleinaktionär einer AG die Stifter einer Stiftung ist oder faktische Kontrolle auf einen Funktionsträger ausgeübt wird; näheres zum Kontrollbegriff ist dem Erlass zu entnehmen)

Direkte wirtschaftliche Eigentümer bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines direkten wirtschaftlichen Eigentümers eines Trusts/einer trustähnlichen Vereinbarung muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Kontrolle - Settlor/Trustor	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Settlor/Trustor ausübt
Kontrolle - Settlor/Trustor vergleichbar	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Settlor/Trustor ausübt
Kontrolle - Trustee	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Trustees ausübt
Kontrolle - Trustee vergleichbar	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines mit einer dem Trustee vergleichbaren Person ausübt
Kontrolle - Protektor	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Protektors ausübt
Kontrolle - Protektor vergleichbar	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines mit einer dem Protektor vergleichbaren Person ausübt
Begünstigter	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Begünstigten ausübt
Begünstigter mit Einmalzuwendung	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines Einmalbegünstigten ausübt
Ausübung von Kontrolle auf andere Weise	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer über einen anderen Rechtsträger Kontrolle auf den Trust/die trustähnliche Vereinbarung ausübt (bspw. der Alleinaktionär einer AG der Trustor eines Trusts ist oder faktische Kontrolle auf einen Funktionsträger ausgeübt wird; näheres zum Kontrollbegriff ist dem Erlass zu entnehmen)

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Variante 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

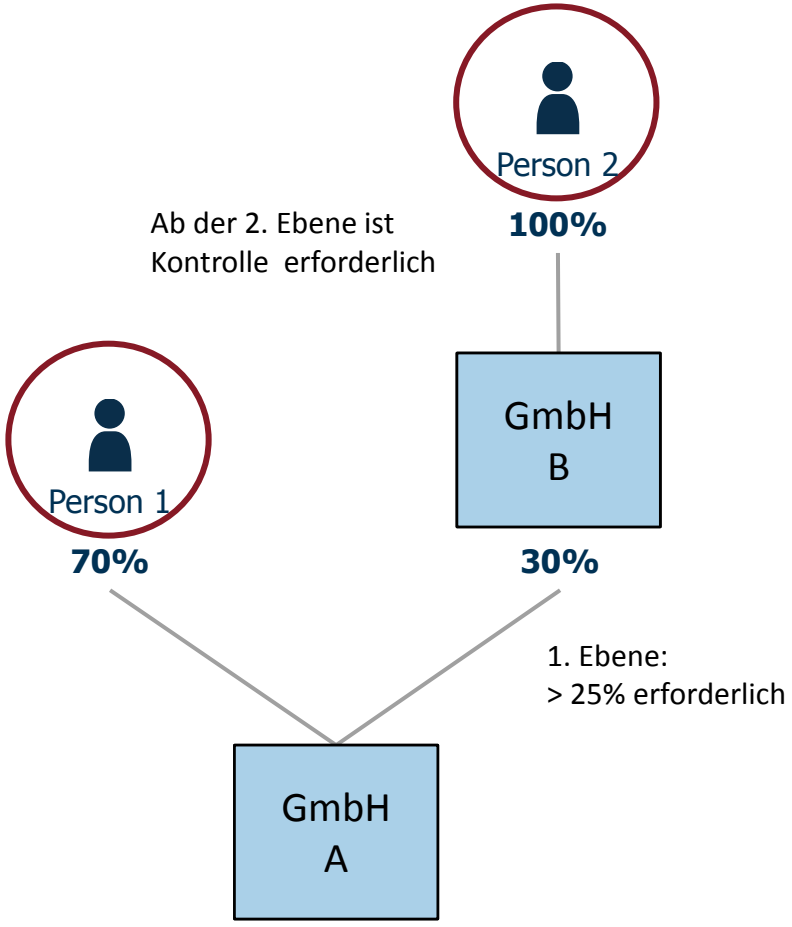

Bei dem indirekten wirtschaftlichen Eigentum wird zwischen zwei Varianten unterschieden.

Bei der Variante 1 hält ein Rechtsträger (GmbH B) eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der meldepflichtigen Gesellschaft (GmbH A) und eine natürliche Person (Person 2) übt direkt Kontrolle auf diesen Rechtsträger aus. Kontrolle liegt unter anderem bei einer Beteiligung von mehr als 50% vor.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 70%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: *wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.*

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Variante 2

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

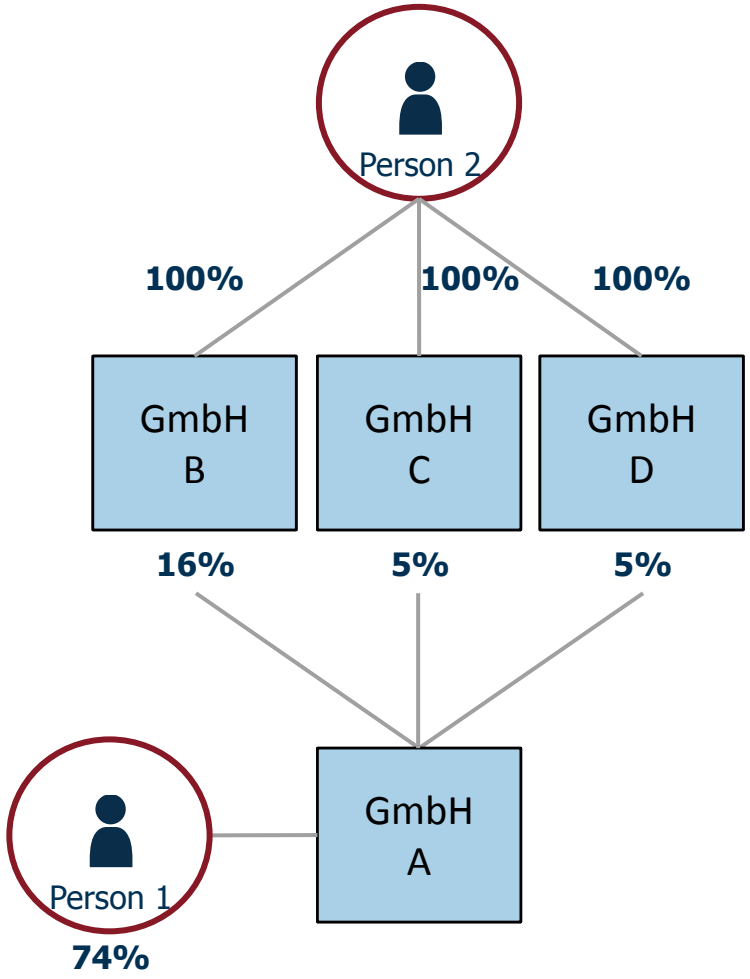

Person 2 ist indirekt an der GmbH A beteiligt. Person 2 hält diese Anteile aber nicht direkt, sondern über die GmbH B, C und D.
Person 2 ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie mehrere Rechtsträger direkt kontrolliert, die in Summe mehr als 25% der Anteile der GmbH A halten. Zusammengerechnet ergeben die Anteile von GmbH B, GmbH C und GmbH D einen Anteil von 26% an GmbH A.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 74%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%), GmbH C (100%) und GmbH D (100%)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:
...
*Wenn **mehrere Rechtsträger**, die von **derselben natürlichen Person** oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, **insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten**, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.*
...

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ab der 2. Beteiligungsebene ist **Kontrolle** für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Eigentums erforderlich. Der Begriff der Kontrolle wird in § 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG definiert und liegt vor, wenn eine natürliche Person

- direkt oder indirekt einen Aktienanteil von 50% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 50% hält;
- eines oder mehrere der Kriterien des § 244 Abs. 2 UGB erfüllt
- eine Funktion gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG bei einem obersten Rechtsträger innehat;
- die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert (ab 1. August 2018);
- aufgrund einer entsprechenden Treuhandvereinbarung oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut (Aktienanteil, Beteiligung) einwirken kann.

Zu beachten ist, dass sich die verschiedenen Varianten nicht gegenseitig ausschließen und auch mehrere Fälle gleichzeitig verwirklicht sein können.

Details zum Kontrollbegriff iSd WiEReG sind dem Erlass des BMF zu entnehmen.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger	Auswahl, wenn der zu meldende indirekte wirtschaftliche Eigentümer einen Anteil an Aktien, Stimmrechten oder eine Beteiligung am meldepflichtigen Rechtsträger (1. Ebene) indirekt kontrolliert, ohne dass dieser eine Funktion bei einer ausländischen Stiftung, Trust oder trustähnlichen Vereinbarung hat (siehe Seite 8).
Kontrolle - „Funktionsbezeichnung" (bei ausländischen Stiftungen, Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen)	Auswahl, wenn der zu meldende indirekte wirtschaftliche Eigentümer die betreffende Funktion bei folgenden ausländischen obersten Rechtsträger ausübt (siehe Seite 18): • Trust (§ 2 Z 2 WiEReG) • Stiftung oder vergleichbare juristische Person (§ 2 Z 3 WiEReG) • trustähnliche Vereinbarung (§ 2 Z 3 WiEReG) **Wichtig:** Wenn inländischen Stiftungen oder Trusts oberste Rechtsträger sind, dann dürfen diesen in der Meldung keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zugeordnet werden. Es erfolgt eine automatisationsunterstützte Datenübernahme aus der Meldung der jeweiligen Stiftung oder des Trusts.
Kontrolle	Auswahl, wenn auf der 1. Ebene Kontrolle gemäß § 244 Abs. 2 Z 2 bis 4 ausgeübt wird, Kontrolle auf andere Weise ausgeübt wird oder Kontrolle aufgrund eines Treuhandvertrages vorliegt.
Sonstige Weise	Auswahl, wenn das wirtschaftliche Eigentum des zu meldenden indirekten wirtschaftlichen Eigentümers keiner anderen Variante zugeordnet werden kann.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

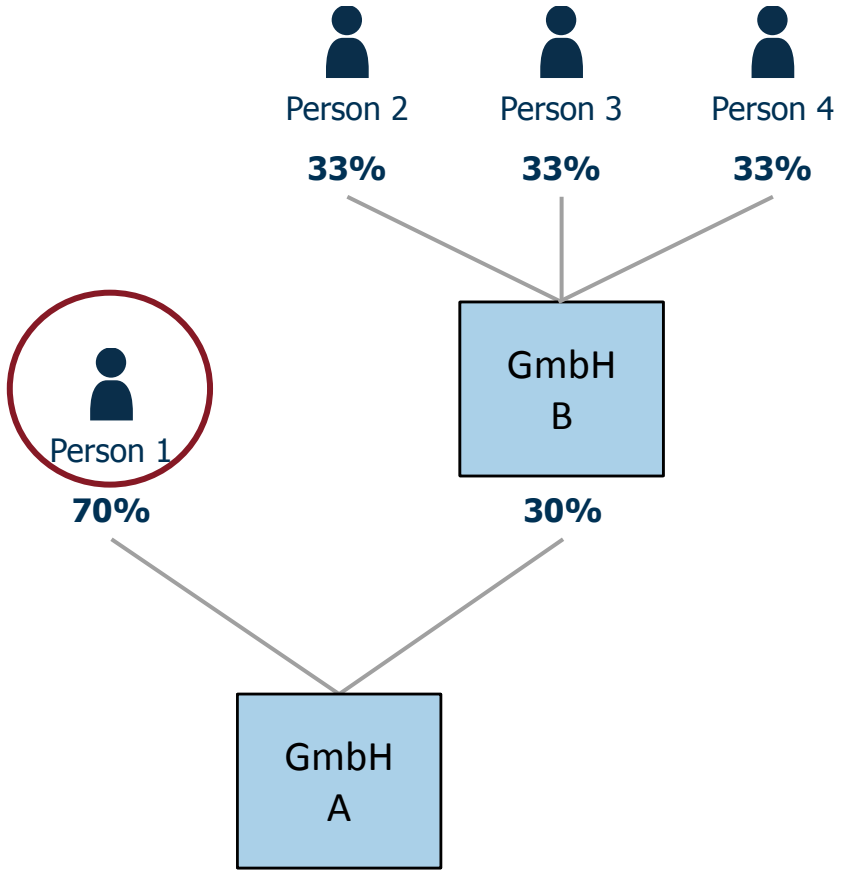

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 70%

Um zu prüfen, ob die Person 2, 3 oder 4 indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind, ist zunächst einmal zu prüfen, ob auf der ersten Ebene (Gesellschafter der GmbH A) eine Beteiligung von mehr als 25% vorliegt. Da die GmbH B mit 30% an der GmbH A beteiligt ist, ist diese Voraussetzung gegeben.

Nun ist zu prüfen, ob die GmbH B von einer oder mehreren natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert wird. Person 2, 3 und 4 sind mit jeweils 33% an der GmbH B beteiligt und üben daher keine Kontrolle auf die GmbH B aus, da eine Kontrolle erst bei einem Anteil von mehr als 50% gegeben ist. Andere Kontrolltatbestände sind im Beispiel nicht erfüllt (siehe unten).

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

...

***Kontrolle** liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer **Beteiligung von mehr als 50 vH**, **direkt oder indirekt gehalten**, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.*

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

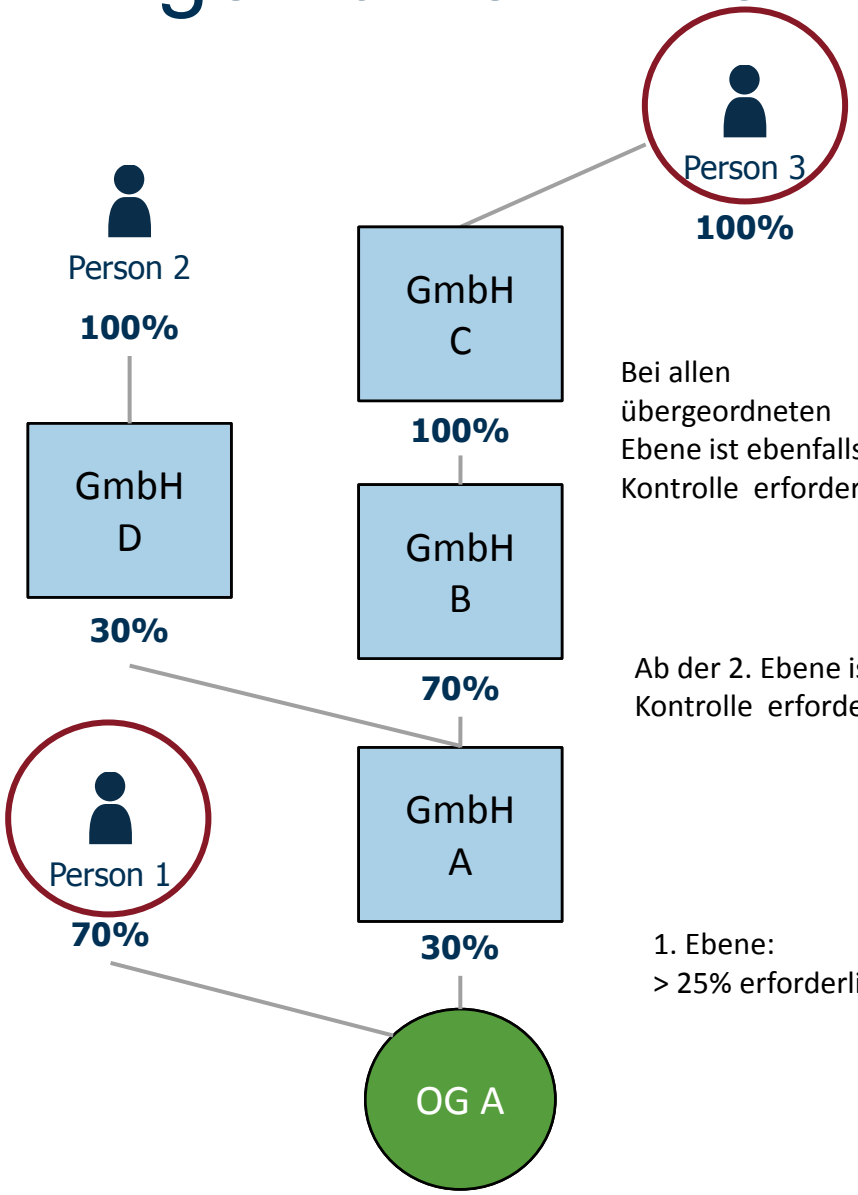

Bei allen übergeordneten Ebene ist ebenfalls Kontrolle erforderlich

Ab der 2. Ebene ist Kontrolle erforderlich

1. Ebene:
> 25% erforderlich

Person 2 ist kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da auf der 2. Ebene keine Kontrolle vorliegt (Beteiligung < 50%). Person 3 ist hingegen indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da die Kontrollkette ab der 2. Ebene vorliegt und jeweils eine Beteiligung von mehr als 50% gegeben ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 70%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Ganz grundsätzlich gilt, dass Zwischenebenen nicht zu melden sind.

Oberste Rechtsträger

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers muss bei der Meldung des obersten Rechtsträgers die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung (des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers)	In diesem Feld ist der direkt gehaltene Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers **am obersten Rechtsträger** anzugeben. Treffen mehrere Bedingungen zu (bspw. wenn der wirtschaftliche Eigentümer einerseits über eine Beteiligung, andererseits aber auch über Stimmrechte verfügt), so ist immer der höhere Prozentanteil anzugeben.
Kontrolle (Checkbox)	Dieses Feld ist auszuwählen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer Kontrolle **auf den obersten Rechtsträger** • aufgrund des Vorliegens der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 Z 2 bis 4 UGB ausübt; • durch Ausübung einer Funktion gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG bei einem ausländischen obersten Rechtsträger (Stifter, Begünstigter, Stiftungsvorstand usw.) hat; • auf andere Weise letztlich ausübt oder • aufgrund einer entsprechenden Treuhandvereinbarung oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut (Aktienanteil oder Beteiligung von mehr als 50% am obersten Rechtsträger) ausübt.

Oberste Rechtsträger

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

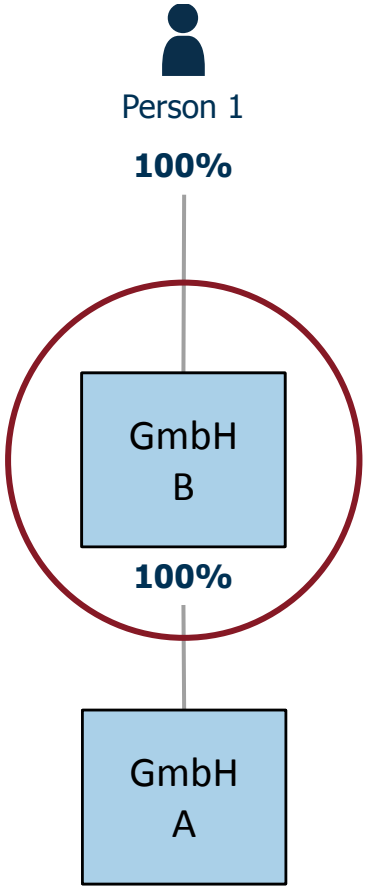

Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die GmbH B, da diese von Person 1 direkt kontrolliert wird.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiEReG:

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden *sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.*

Oberste Rechtsträger

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

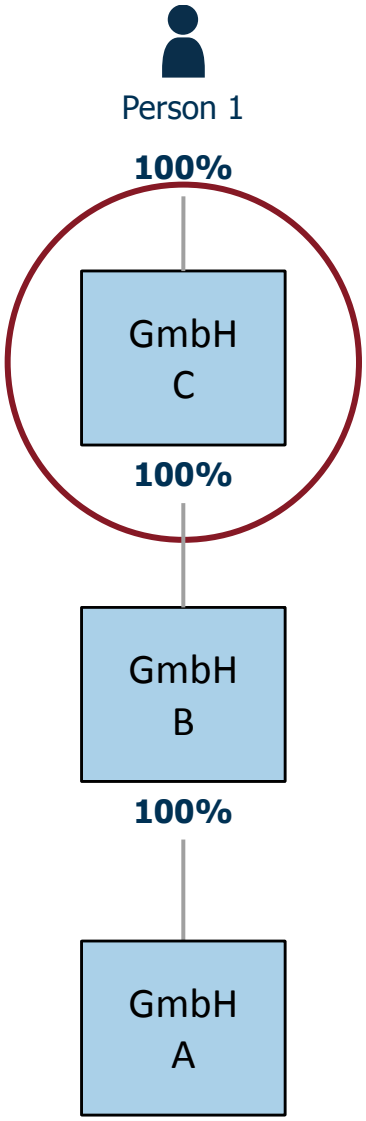

Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die GmbH C, da diese von Person 1 direkt kontrolliert wird.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Die GmbH B ist kein oberster Rechtsträger und ist auch nicht zu melden. Ganz grundsätzlich gilt, dass Zwischenebenen nicht zu melden sind.

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiEReG:

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden *sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.*

Oberste Rechtsträger

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

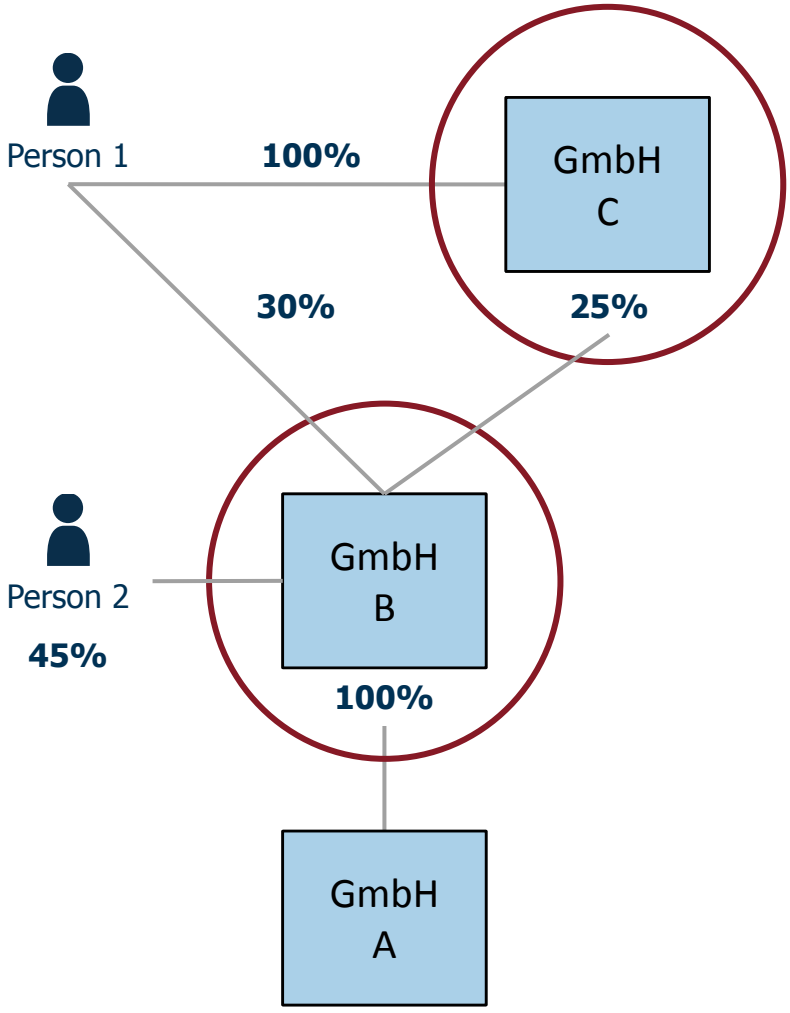

Oberste Rechtsträger der GmbH A sind die GmbH B und die GmbH C:

- Die GmbH C ist oberster Rechtsträger, weil sie von Person 1 direkt kontrolliert wird.
- Die GmbH B ist oberster Rechtsträger, weil die Person 1 eine Beteiligung an der GmbH B hält, die erforderlich ist um das wirtschaftliche Eigentum der Person 1 zu begründen.

Person 2 ist mangels Ausübung von Kontrolle auf die GmbH B kein wirtschaftlicher Eigentümer.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberste Rechtsträger: GmbH B (30%) und GmbH C (100%)

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiEReG:

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden ***sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen****. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.*

Oberste Rechtsträger

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

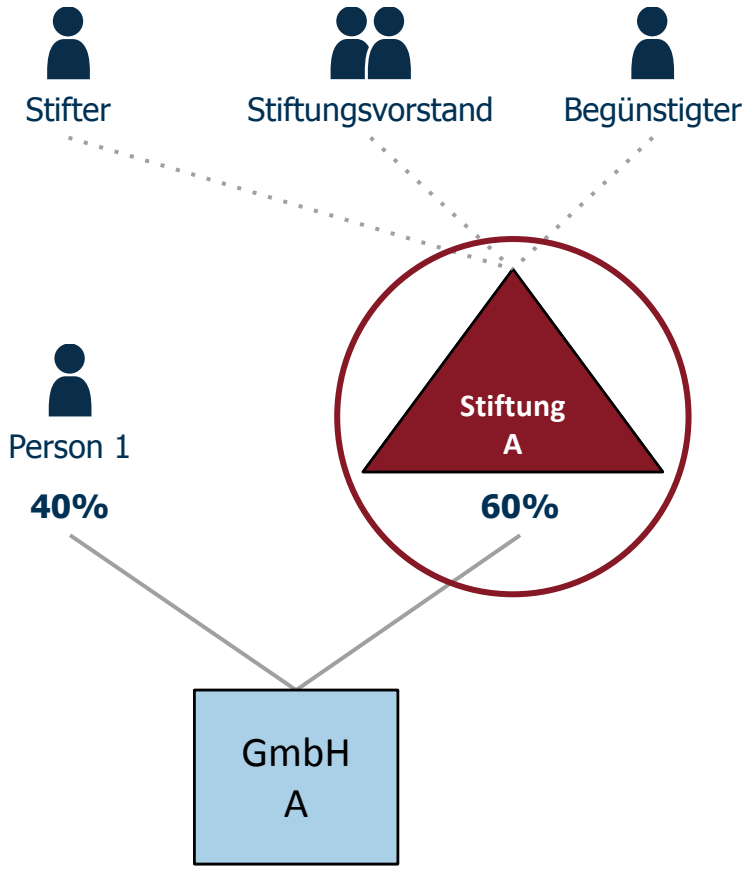

Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die Stiftung A, da deren wirtschaftliche Eigentümer aufgrund ihrer Funktionen Kontrolle auf die Stiftung A ausüben und die Stiftung A mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 40%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Stifter (Kontrolle - Stifter)*
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)*
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)*
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

Kontrolle *liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder* ***bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben.*** *Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.*

* Wenn die Stiftung selbst im Register eingetragen ist, dann ist nur die Stiftung als oberster Rechtsträger zu melden.

Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

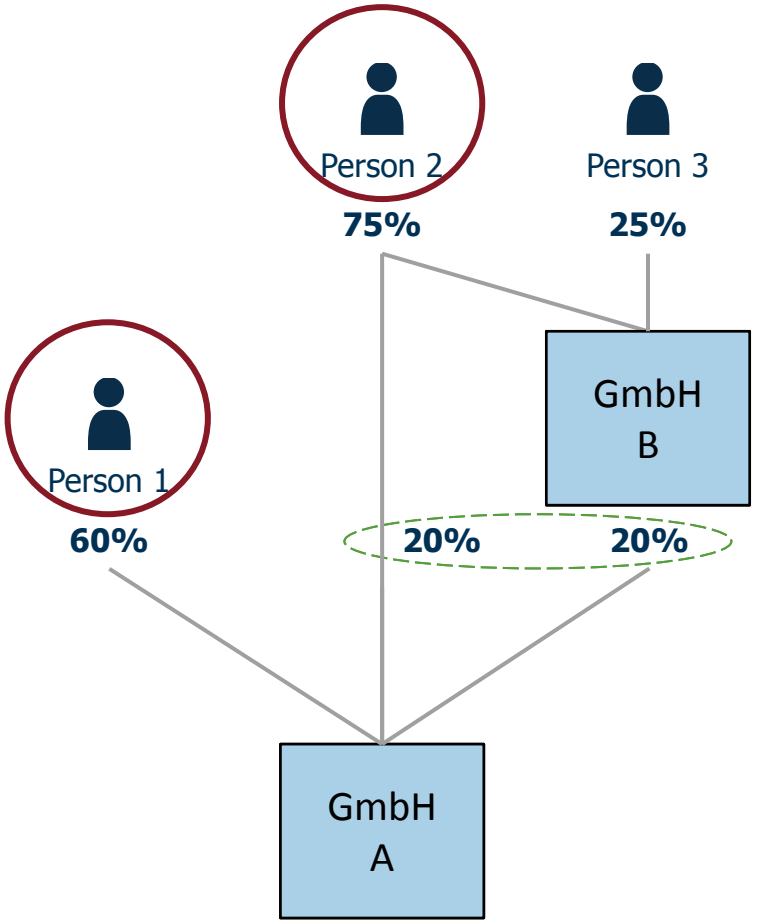

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 60%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 40%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (75%)

Die für Person 2 notwendigen 25% an der GmbH A werden in Kombination mit dem direkten Anteil von 20% und dem indirekt über die GmbH B gehaltenen Anteil von 20% hergestellt. Für die Zusammenrechnung der direkten und indirekten Anteile ist es erforderlich, dass die Person 2 Kontrolle auf die GmbH B ausüben kann. Dies ist gegeben, da die Person 2 mit 75% an der GmbH B beteiligt ist.

Durch die von Person 2 direkt gehaltenen Anteile an der GmbH A entsteht somit wirtschaftliches Eigentum über die GmbH B, obwohl diese nur mit 20% an der GmbH A beteiligt ist und somit alleine kein wirtschaftliches Eigentum begründen könnte. Aus diesem Grund hat das Zusammenrechnen von Anteilen immer nur auf derselben Beteiligungsebene zu erfolgen (§ 2 Z 1 lit bb WiEReG).

Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

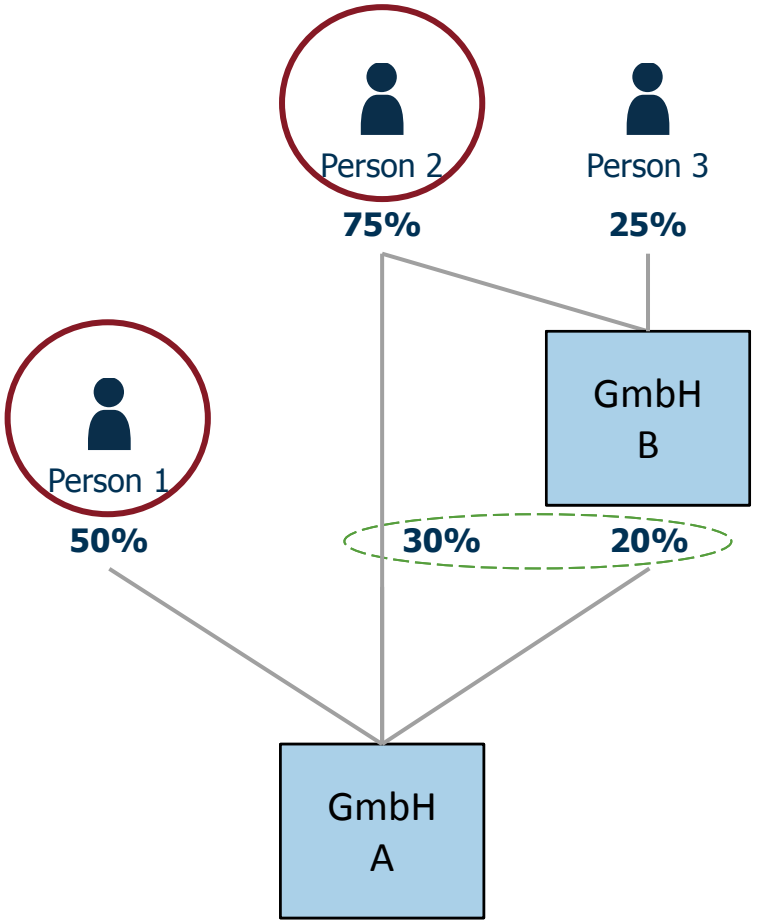

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 50%
- Person 2 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 50%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (75%)

Die Person 2 hält einen Anteil von 30% direkt an der GmbH A und einen Anteil von 20% indirekt über die GmbH B. Die Person 2 ist daher zunächst einmal direkter wirtschaftlicher Eigentümer (Eigentum 30%).
Bei der Prüfung, ob die Person 2 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist, ist der direkt gehaltene Anteil hinzuzurechnen. Dadurch ist Person 2 auch indirekter wirtschaftlicher Eigentümer (indirektes Eigentum am Rechtsträger - 50%).

Zu melden ist die Person 2 daher als direkter und indirekter wirtschaftlicher Eigentümer.

Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

In § 2 Abs. 1 lit. b WiEReG wird die **subsidiären Meldung** von wirtschaftlichen Eigentümern geregelt. Bei einer subsidiären Meldung werden die Angehörigen der **oberste Führungsebene des meldenden Rechtsträgers** als wirtschaftliche Eigentümer in das Register eingetragen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Eine subsidiäre Meldung ist für Rechtsträger vorgesehen, bei denen es **keine** direkten oder indirekten **wirtschaftlichen Eigentümer gibt**, etwa weil der Rechtsträger eigentümerlos ist (zB. ein Verein) oder aber die Beteiligungsgrenzen nicht erreicht werden oder keine Kontrolle auf übergeordneten Ebenen gegeben ist. Beispielsweise, weil kein direkter Eigentümer mehr als 25% der Anteile hält.

- Wenn die direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer **nach Ausschöpfung aller Mittel nicht** ermittelt werden können, etwa weil die rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen verweigern. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Erlass des BMF Punkt. 2.10.

  Eine subsidiäre Meldung ohne Vorliegen der Voraussetzungen stellt eine Pflichtverletzung gemäß § 15 WiEReG dar.

Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

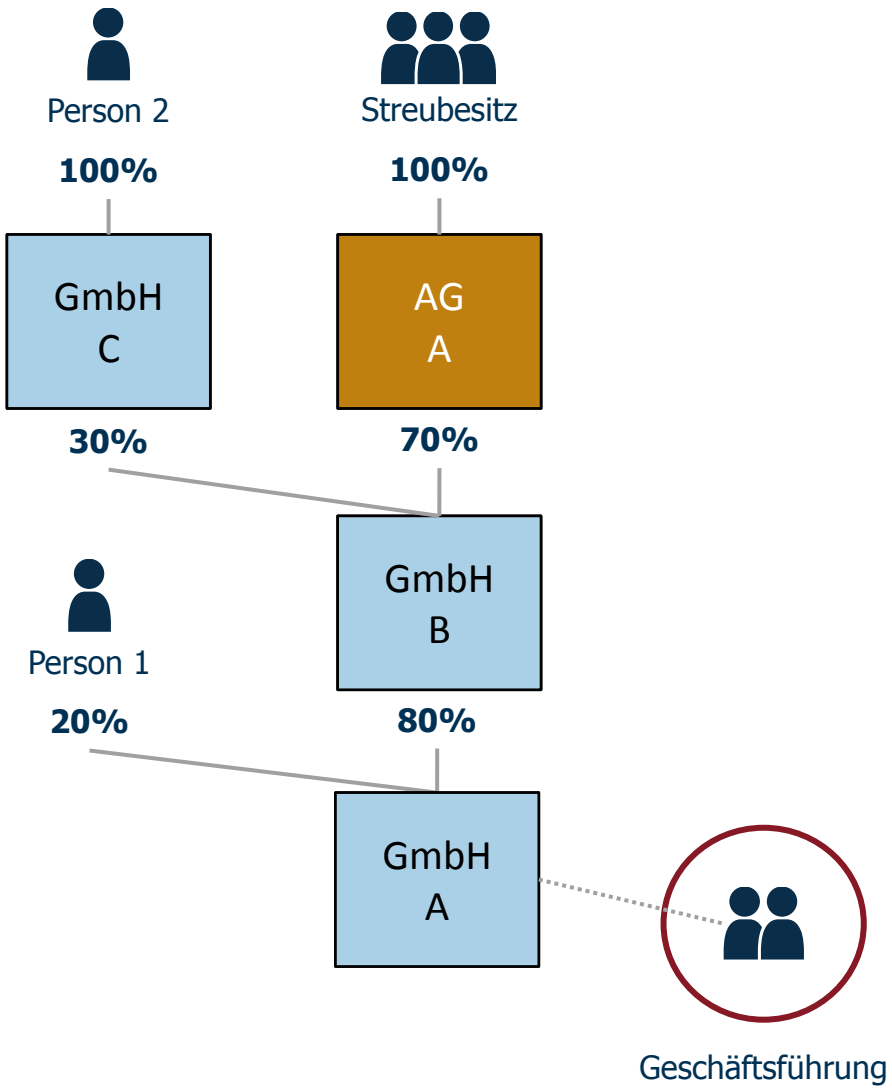

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Person 1 ist kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie keine Beteiligung von mehr als 25% hält.

GmbH B hält 80% an der GmbH A. GmbH C ist mit weniger als 50% an GmbH B beteiligt und befindet sich im 100% Eigentum der Person 2. Da keine Kontrolle der GmbH C im Hinblick auf die GmbH B vorliegt, ist Person 2 kein wirtschaftlicher Eigentümer.

AG A ist mit mehr als 50% an GmbH B beteiligt und ist somit für die Ermittlung der indirekten wirtschaftlichen Eigentümer relevant. Es stellt sich jedoch heraus, dass keine natürliche Person mehr als 50% der Aktien an AG A hält. Somit übt keine natürliche Person Kontrolle auf die AG A aus.

Die GmbH A hat somit weder direkte noch indirekte wirtschaftliche Eigentümer und meldet subsidiär ihre eigene oberste Führungsebene, in diesem Fall die Geschäftsführer.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Geschäftsführung der GmbH A (Angehöriger der Führungsebene)

Meldebefreiungen

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Welche Befreiungen von der Meldepflicht gibt es?

Eine Befreiung von der Meldepflicht wurde zwecks Verringerung der Verwaltungslasten für die Rechtsträger dann vorgesehen, wenn Daten automatisiert aus bereits vorhandenen Registern wie z.B. dem Firmenbuch übernommen werden können. § 6 WiEReG regelt die Meldebefreiungen im Detail.

Ob grundsätzlich eine Meldebefreiung besteht, wird in den jeweiligen Beispielen angegeben. Im Meldeformular ist auf der Formularseite „Rechtsträger" ein Punkt zur Befreiung von der Meldepflicht angeführt. Liegt eine Meldebefreiung vor, so wird dies vom System automatisch erkannt und angegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Meldebefreiung wegfällt, wenn eine andere natürliche Person, dh. eine Person, die nicht automatisationsunterstützt übernommen wurde, wirtschaftlicher Eigentümer des Rechtsträgers ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine natürliche Person Kontrolle auf den Rechtsträgers ausübt. In solchen Fällen ist die Abgabe einer Meldung verpflichtend.

Hinweis: Aufgrund der DSGVO-Novelle erfolgt eine Novellierung des § 6 WiEReG, die vor allem im Hinblick auf Kommanditisten von KGs relevant ist.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

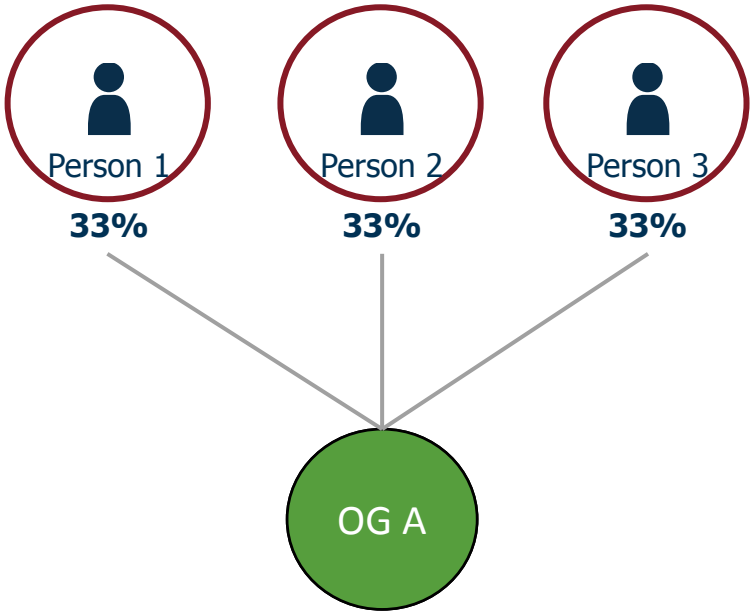

Die Gesellschafter der OG A sind natürliche Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 33%
- Person 2 (Eigentum) - 33%
- Person 3 (Eigentum) - 33%

Durch die automatische Übertragung in das Register werden alle tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer übernommen und die OG A muss keine Meldung abgeben.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 2

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

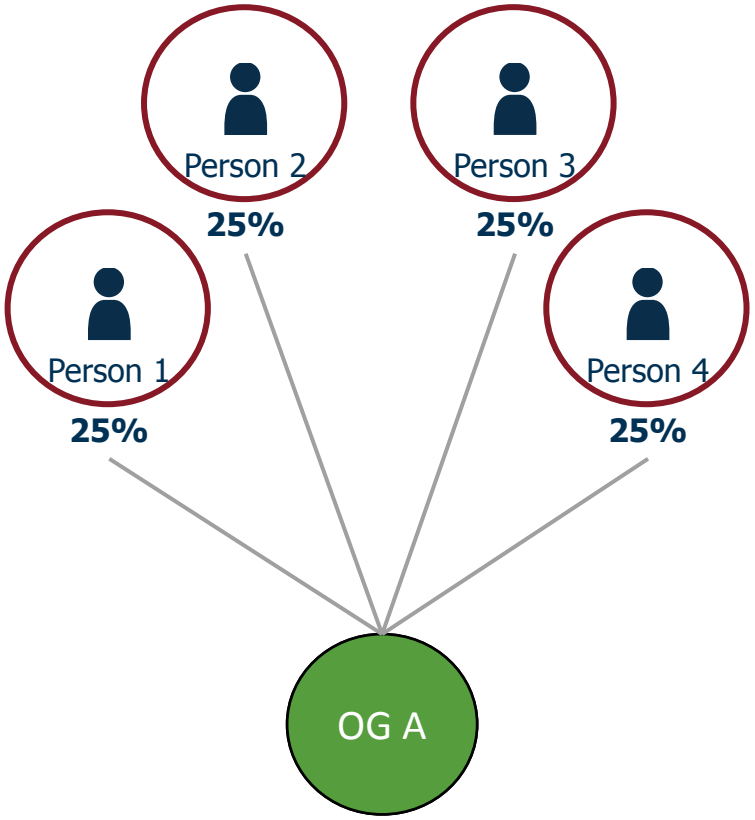

Die Gesellschafter der OG A sind natürliche Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 2 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 3 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 4 (Angehöriger der Führungsebene)

Da mehr als 3 Personen Gesellschafter der OG A sind, wird vermutet, dass keiner der Gesellschafter einen Kapitalanteil von mehr als 25% hält. Es werden daher alle persönlich haftenden Gesellschafter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer übernommen.

Sofern keine andere Person Kontrolle auf die OG A ausübt, besteht keine Meldeverpflichtung.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 3

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

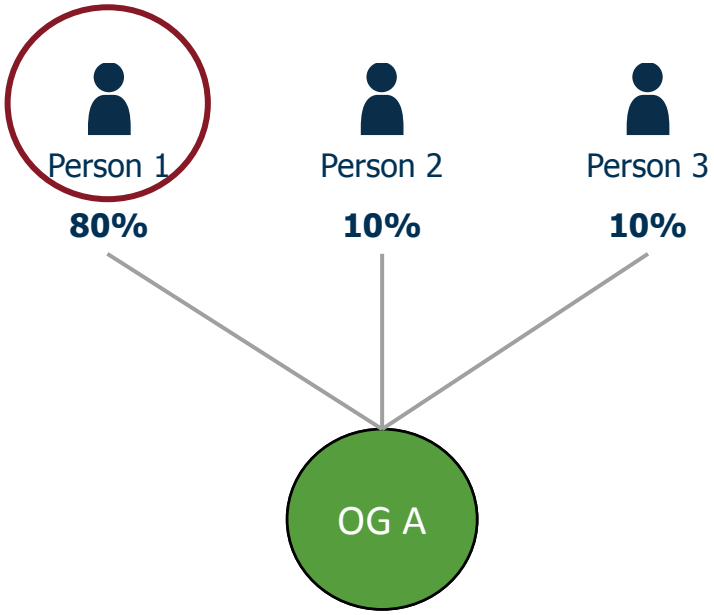

Person 1 ist wirtschaftlicher Eigentümer der OG A. Person 2 und 3 verfügen nicht über ausreichend Anteile an der OG A und sind daher keine wirtschaftlichen Eigentümer.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Durch die automatische Übertragung werden allerdings die Personen 1 bis 3 als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen, da bei Personengesellschaften keine Kapitalanteile im Firmenbuch eingetragen werden.

Die OG A muss aber keine Meldung abgeben, da ihr wirtschaftlicher Eigentümer, die Person 1, im Register eingetragen ist. Dass die Personen 2 und 3 keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, verpflichtet aber nicht zur Abgabe einer Meldung.

Die OG A darf aber eine Meldung abgeben und nur Person 1 als wirtschaftlichen Eigentümer melden:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 80%

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 4

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

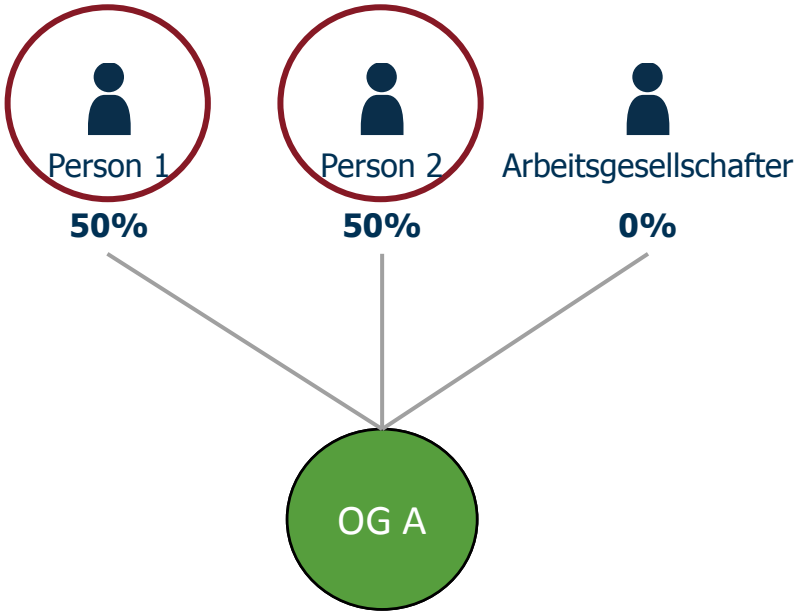

Ein in das Firmenbuch eingetragener Gesellschafter ist ein reiner Arbeitsgesellschafter.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Da der Arbeitsgesellschafter über keinen ausreichenden Anteil an der OG A verfügt, ist dieser kein wirtschaftlicher Eigentümer der OG A.

Durch die automatische Übertragung in das Register werden alle persönlich haftenden Gesellschafter übernommen, dh. auch der reine Arbeitsgesellschafter.

Die OG A darf aber eine Meldung abgeben und nur Person 1 und 2 als wirtschaftliche Eigentümer melden:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
- Person 2 (Eigentum) - 50%

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 5

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

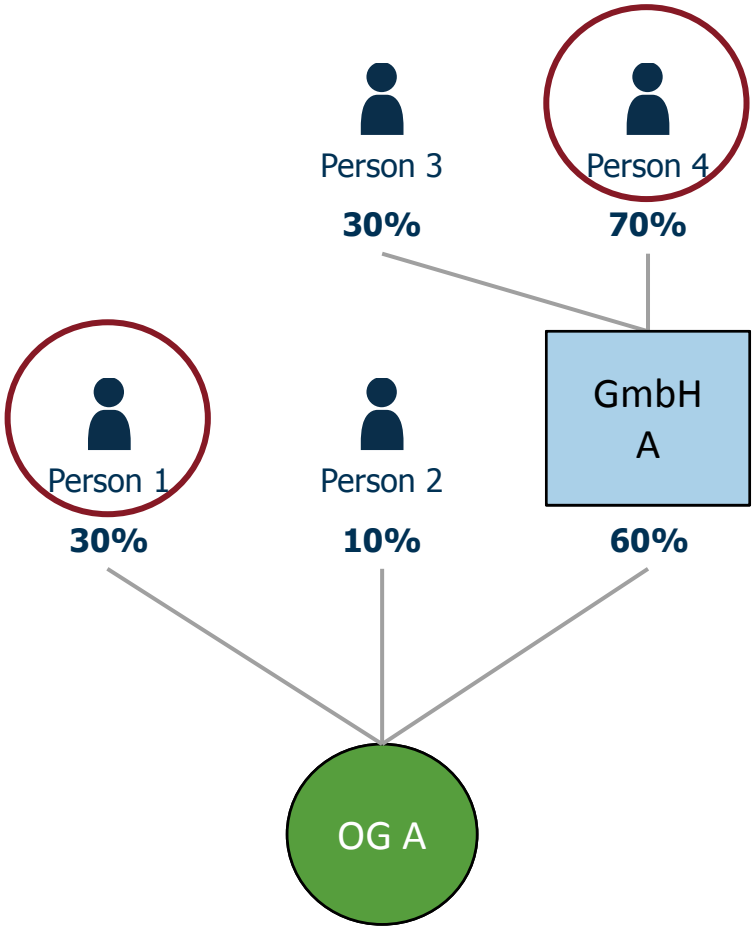

Die Gesellschafter der OG A sind natürliche und juristische Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 60%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (70%)

Person 3 ist kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da die Person 3 keine Kontrolle auf die GmbH A ausübt.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 6

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

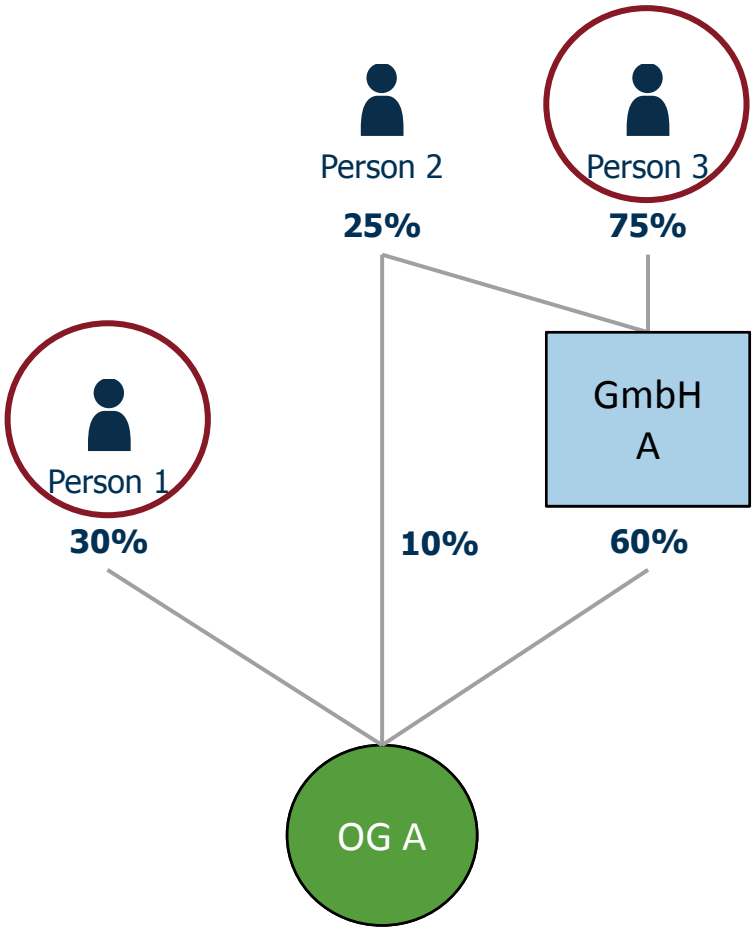

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 60%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Person 2 ist kein wirtschaftlicher Eigentümer der OG A, da sie keine Kontrolle auf die GmbH A ausübt und auch direkt keine Beteiligung von mehr als 25% hält.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 7

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

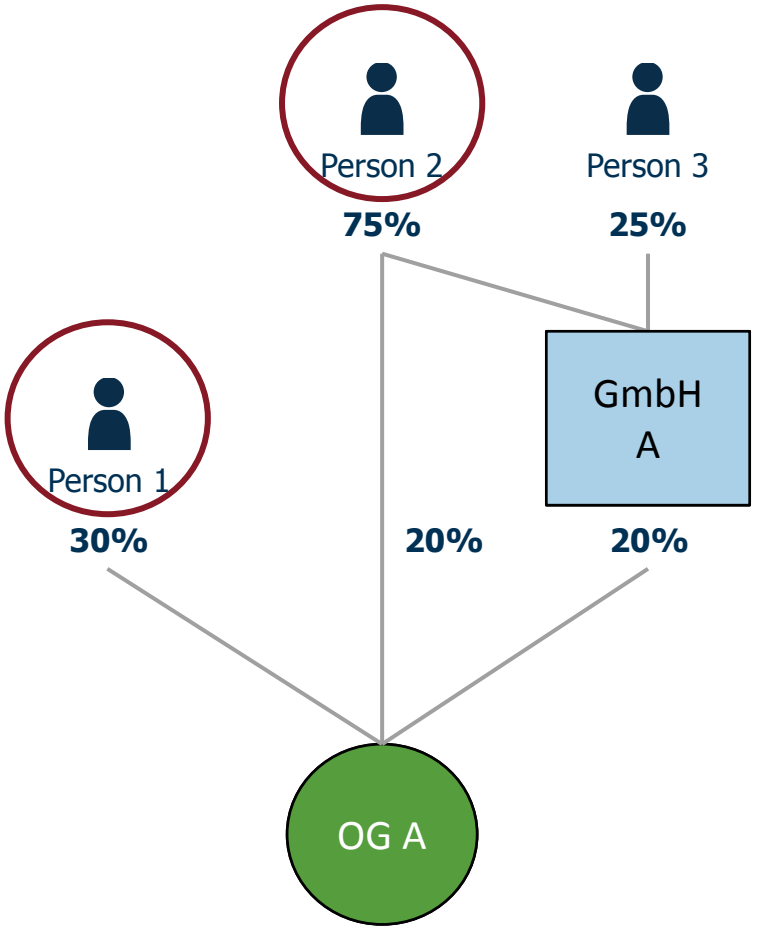

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 40%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Die für Person 2 notwendigen 25% an der OG A werden in Kombination mit dem direkten Anteil und dem indirekt über die GmbH A gehaltenen Anteil hergestellt. Hierfür ist es erforderlich, dass die Person 2 Kontrolle auf die GmbH A ausüben kann. Dies ist gegeben, da die Person 2 mit 75% an der GmbH A beteiligt ist.

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

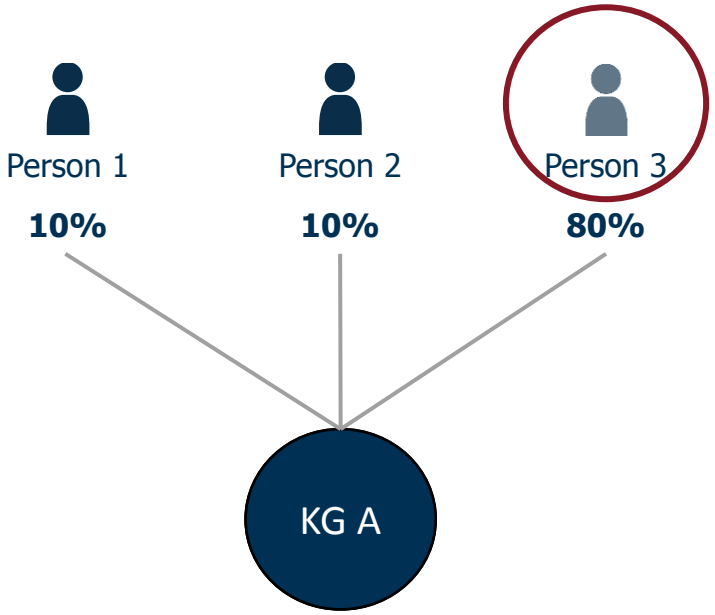

Person 3 ist Kommanditist der KG A.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Person 1 und 2 wurden als persönlich haftende Gesellschafter automatisch übernommen, da keine Kapitalanteile im Firmenbuch eingetragen sind.

Die **Befreiung von der Meldepflicht fällt aber weg**, da anzunehmen ist, dass die Person 3 (Kommanditist) aufgrund des Kapitalanteils von mehr als 50% Kontrolle auf die KG A ausüben kann.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 3 (Eigentum) - 80%

Hinweis: Mit 1. August 2018 wird die DSGVO-Novelle des WiEReG in Kraft treten, die vorsieht, dass auch die Kommanditisten automatisch als wirtschaftliche Eigentümer übernommen werden. Mit 1. August 2018 kann in solchen Fällen die Meldebefreiung wieder in Anspruch genommen werden, indem eine Meldung abgegeben wird, bei der „Verzicht auf die Meldebefreiung – nein" ausgewählt wird. Dies ist aber nicht erforderlich.

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 2

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

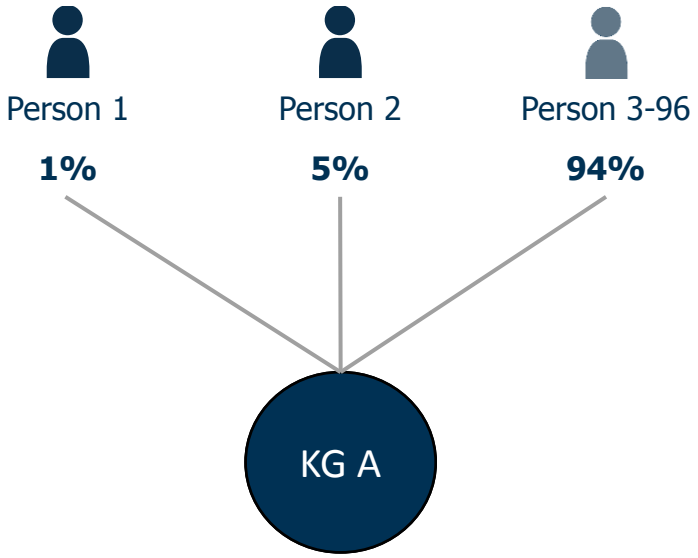

Person 3-96 sind Kommanditisten der KG A. Keine Person übt Kontrolle auf die KG A aus.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Da kein Gesellschafter einen Kapitalanteil von mehr als 25% hält, ist subsidiär die oberste Führungsebene der KG A als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen.

Aufgrund der hohen Anzahl der Gesellschafter wird bei der automatischen Datenübernahme vermutet, dass die Gesellschafter einen Kapitalanteil von nicht mehr als 25% haben. Die Personen 1 und 2 werden daher als oberste Führungsebene in das Register übernommen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 2 (Angehöriger der Führungsebene)

Eine Meldung ist nicht erforderlich, da keine Person einen Kapitalanteil von mehr als 25% an der KG hält.

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 3

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

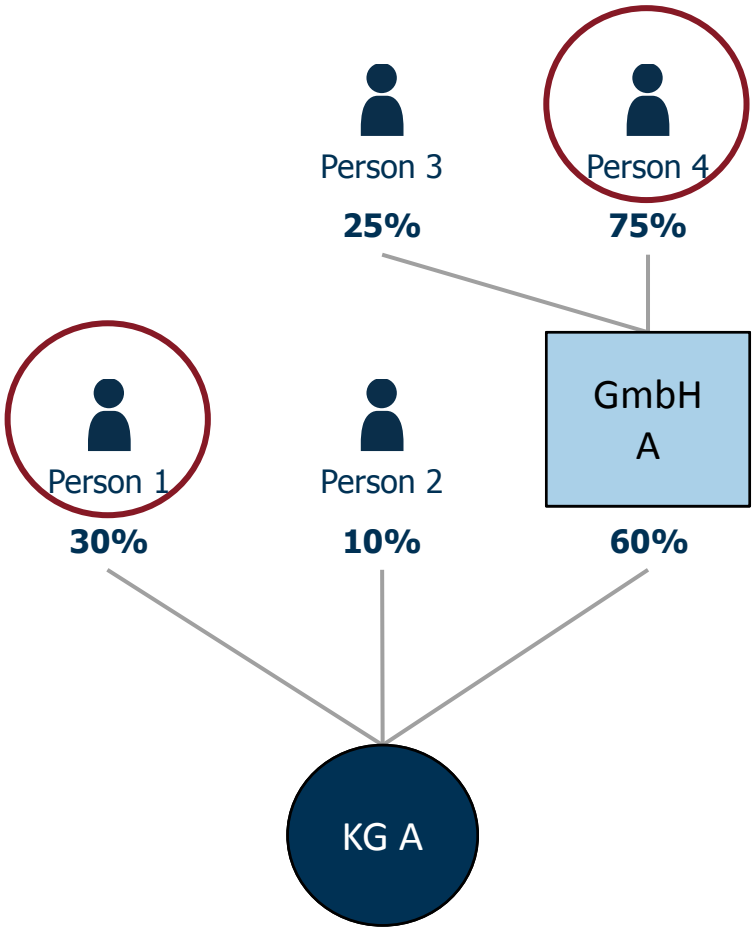

Es handelt sich um eine GmbH und Co KG. GmbH A ist der Komplementär.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person persönlich haftender Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 60%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 4

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

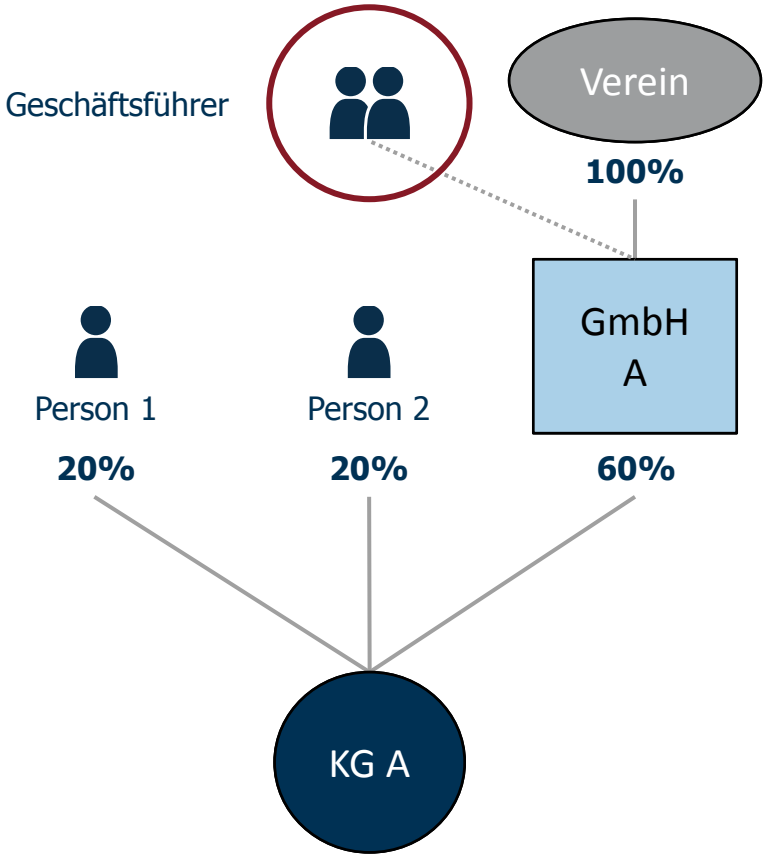

Es handelt sich um eine GmbH und Co KG. GmbH A ist der Komplementär und befindet sich im 100% Eigentum eines Vereins. Der Verein wird von niemanden kontrolliert, weswegen die Mitglieder des Vorstandes des Vereins als wirtschaftliche Eigentümer des Vereins im Register eingetragen sind.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person persönlich haftender Gesellschafter ist

Die Personen 1 und 2 sind Kommanditisten und nicht vertretungsbefugt. Die Geschäftsführung der KG A erfolgt durch die GmbH A.

Da keine wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund der Beteiligungsverhältnisse festgestellt werden können, hat die KG A eine **subsidiäre Meldung** abzugeben und meldet die Geschäftsführer der Komplementär GmbH A als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Geschäftsführer (Angehöriger der Führungsebene)
- Geschäftsführer (Angehöriger der Führungsebene)

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 5

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

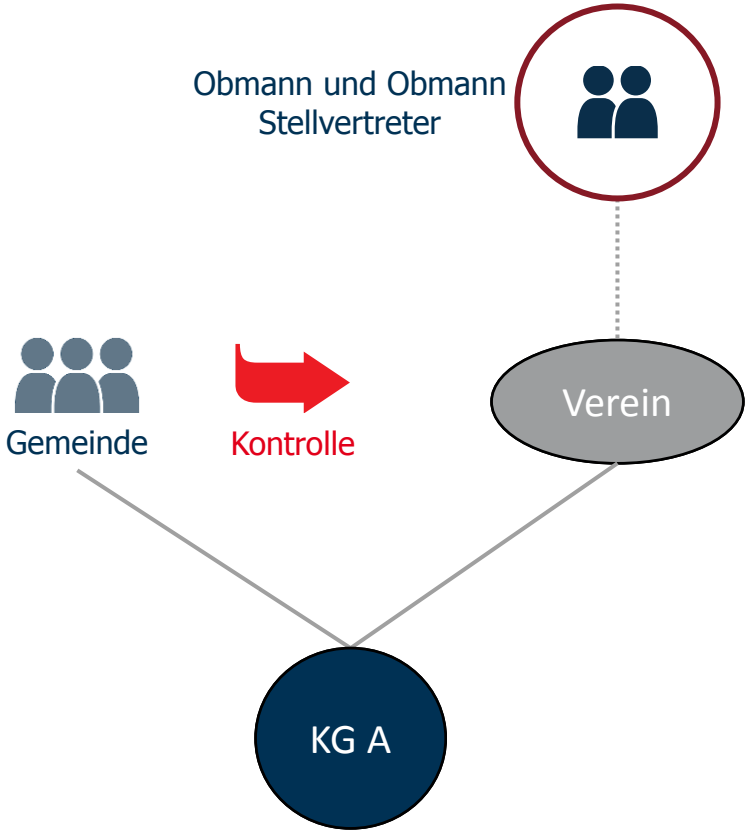

Es handelt sich um eine Gemeinde-KG. Der Verein ist Komplementär, die Gemeinde ist Kommanditist. Es sind in den Vereinsstatuten und/oder im Gesellschaftsvertrag weitreichende Kontroll- und Zustimmungsrechte der Gemeinde vorgesehen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person persönlich haftender Gesellschafter ist

Es liegt eine Kontrolle des Vereins durch die Gemeinde vor. Die Gemeinde selbst, als öffentlich rechtliche Körperschaft wird allerdings von niemandem kontrolliert. Die für die Gemeinde handelnden Organe (Bspw. der Bürgermeister) sind Organwalter der Gemeinde und üben keine Kontrolle auf die Gemeinde aus.

Da keine wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund der Beteiligungsverhältnisse bzw. der Kontrolle festgestellt werden können, hat die KG A eine **subsidiäre Meldung** abzugeben und meldet die Geschäftsführer des Vereins als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer, da diese die KG A nach außen vertreten.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Obmann (Angehöriger der Führungsebene)
- Obmann Stellvertreter (Angehöriger der Führungsebene)

Kein wirtschaftlicher Eigentümer ist in diesem Fall der Bürgermeister der Gemeinde.

Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

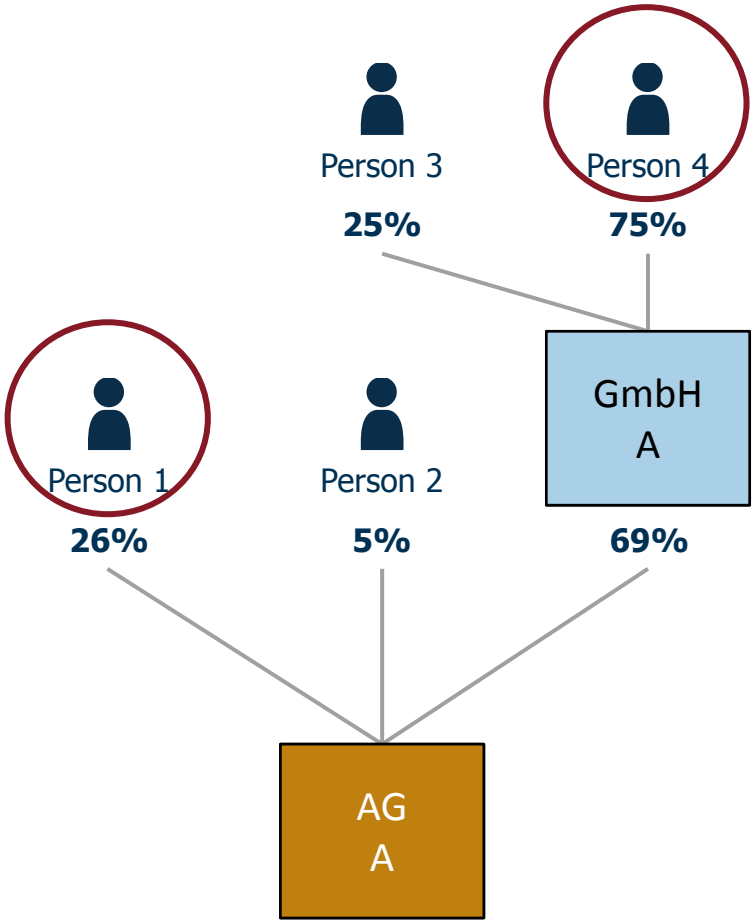

Die Aktionäre der AG A sind natürliche und juristische Personen. Für Aktiengesellschaften kommen grundsätzlich dieselben Regelungen wie für andere Gesellschaften zur Anwendung. Eine Meldebefreiung besteht für Aktiengesellschaften allerdings nicht.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 26%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 69%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 2

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

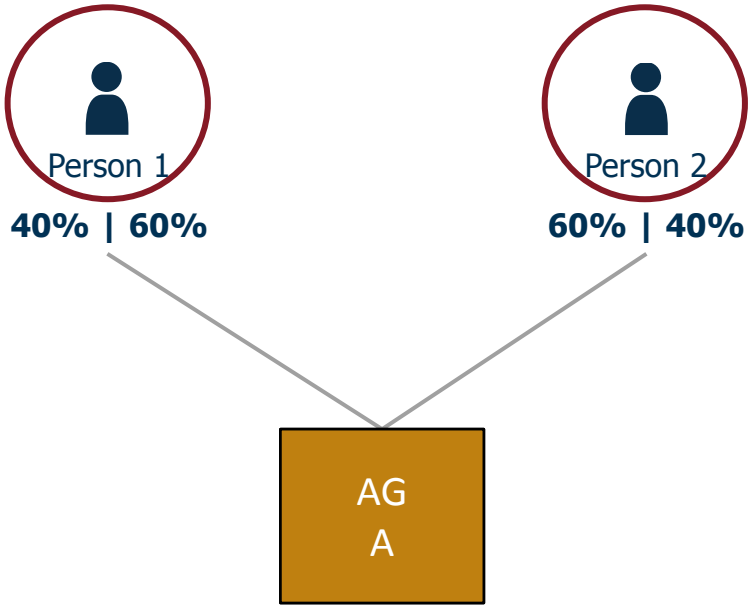

Person 1 hält 60% der Stimmrechte und 40% der Aktien, Person 2 hält 60% der Aktien und 40% der Stimmrechte. In solchen Fällen ist jeweils der höhere Wert zu melden:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Stimmrechte) - 60%
- Person 2 (Eigentum) - 60%

Die Anteile des wirtschaftlichen Interesses ergeben zusammenaddiert mehr als 100%. Dies ist aber unproblematisch, da einmal Eigentum und einmal Stimmrechte gemeldet werden.

Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 3

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

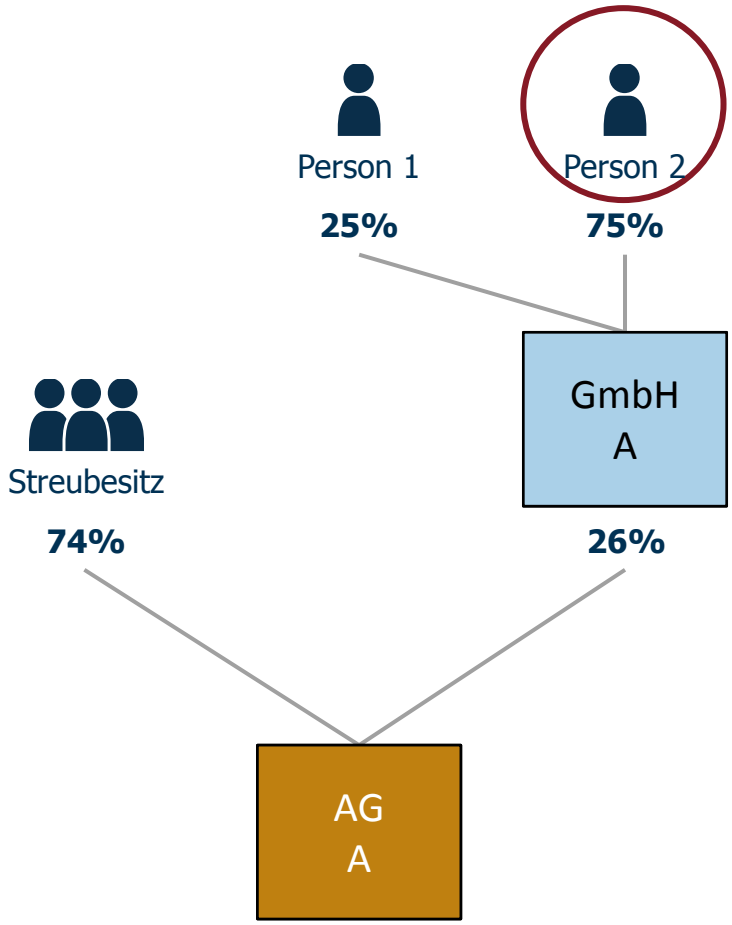

AG A befindet sich zu 74% im Streubesitz, der dadurch gekennzeichnet ist, dass keine natürliche oder juristische Person einen Anteil von mehr als 25% direkt oder indirekt hält.

Da die GmbH A Aktien von mehr als 25% hält und die GmbH A von der Person 2 kontrolliert wird, ist die Person 2 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 4

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

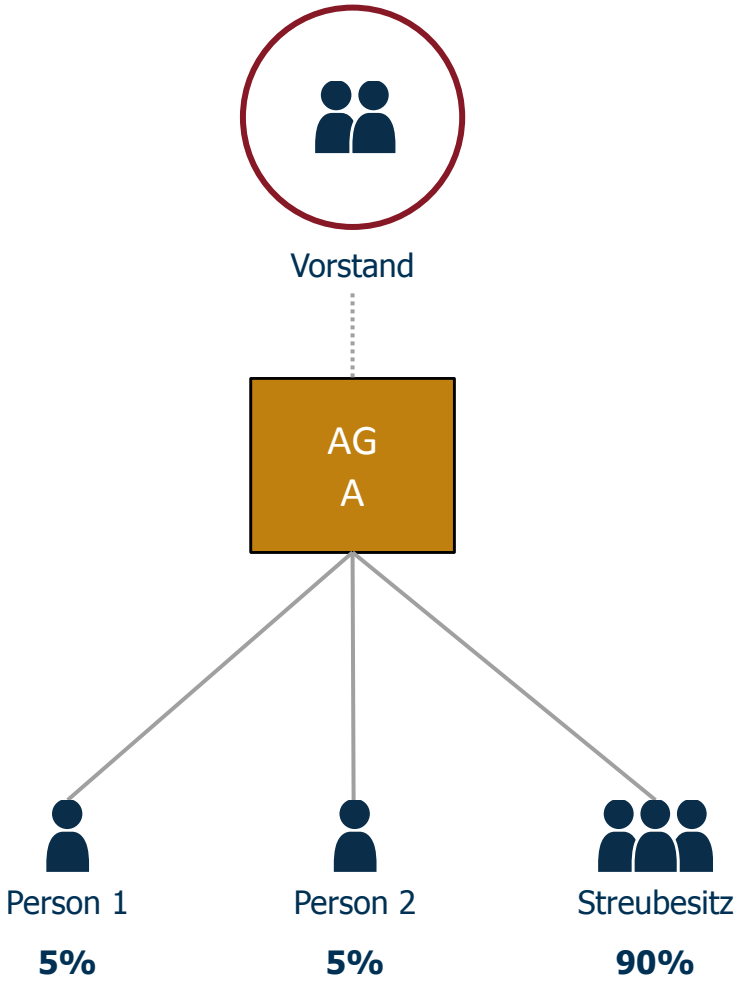

AG A befindet sich zu 90% im Streubesitz, keine natürliche Person hält direkt oder indirekt einen Aktienanteil von über 25%. Die AG hat daher eine subsidiäre Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers abzugeben und den Vorstand als oberste Führungsebene zu melden:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Vorstand (Angehöriger der Führungsebene)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 1

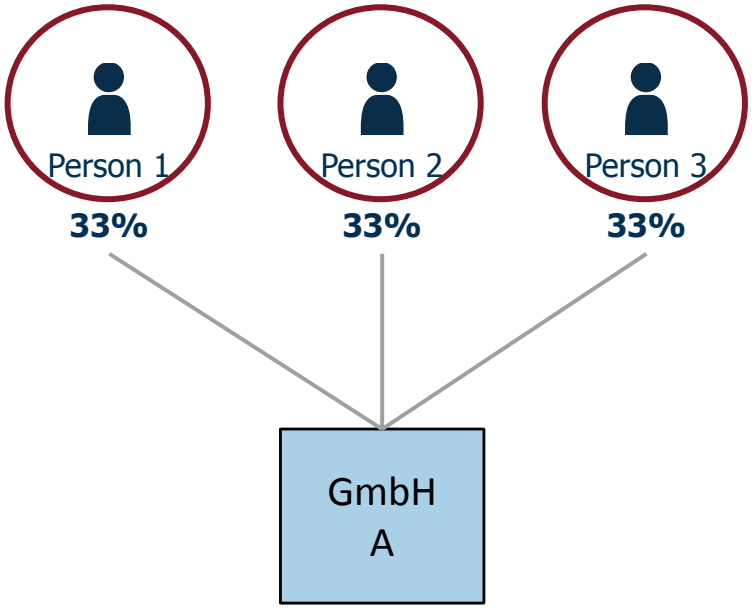

Die wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A sind natürliche Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 33%
- Person 2 (Eigentum) - 33%
- Person 3 (Eigentum) - 33%

Durch die automatische Übertragung in das Register werden alle tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer übernommen.

Die GmbH A müsste nur dann eine Meldung abgeben, wenn noch eine oder mehrere andere natürliche Personen Kontrolle auf die GmbH A ausüben. Dies ist im vorliegenden Beispiel nicht der Fall.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 2

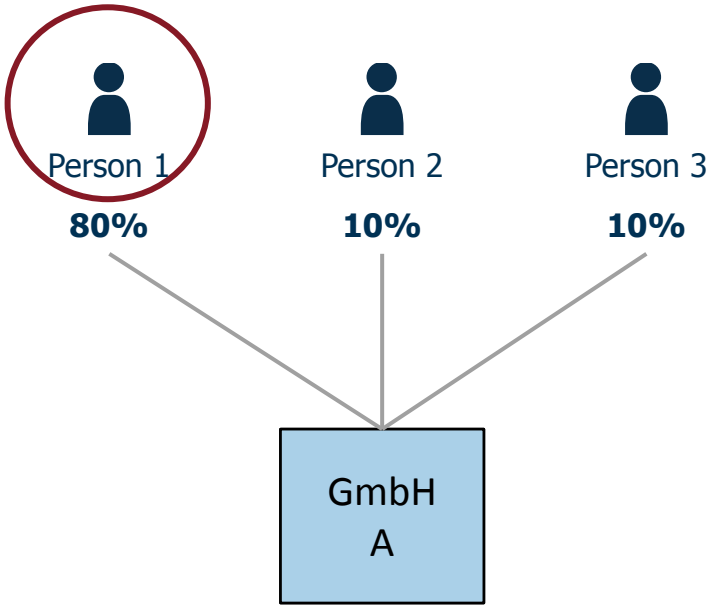

Die wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A sind natürliche Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Durch die automatische Übernahme aus dem Firmenbuch in das Register werden alle wirtschaftlichen Eigentümer (Person 1) übernommen. Die GmbH A muss keine Meldung abgeben, weil keine andere Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der GmbH A ausübt.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 80%

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 3

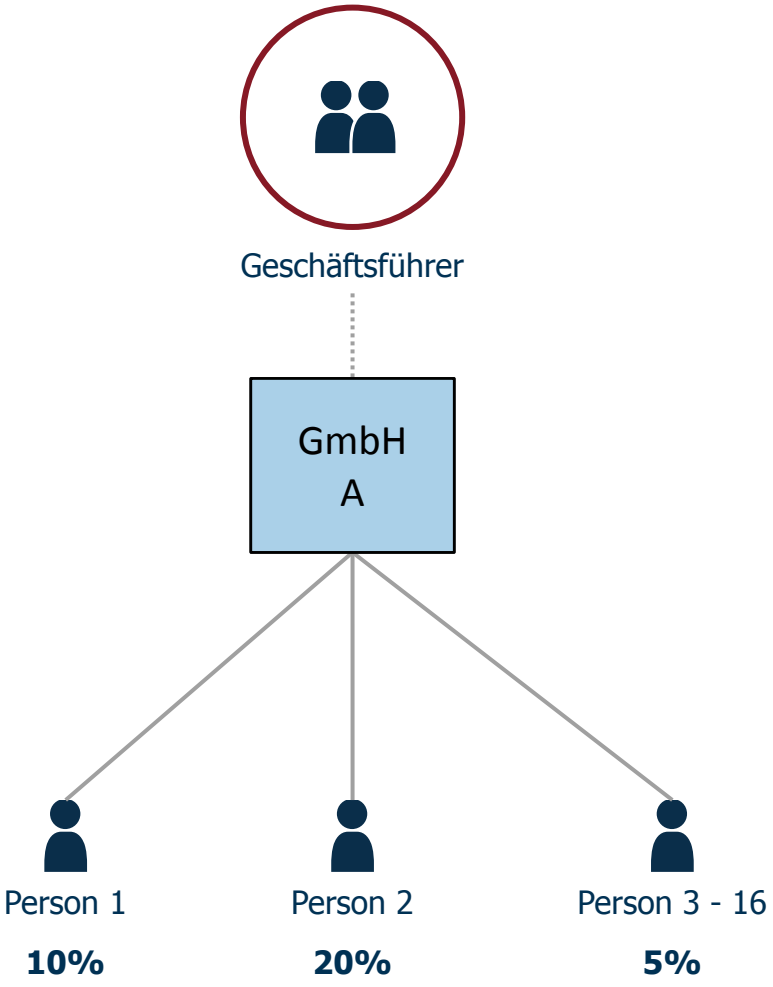

Bei der GmbH A hält keine natürliche Person direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 25%.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Nachdem kein Gesellschafter mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist, werden bei der automatischen Übernahme in das Register die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer übernommen:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Geschäftsführer (Angehöriger der Führungsebene)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 4

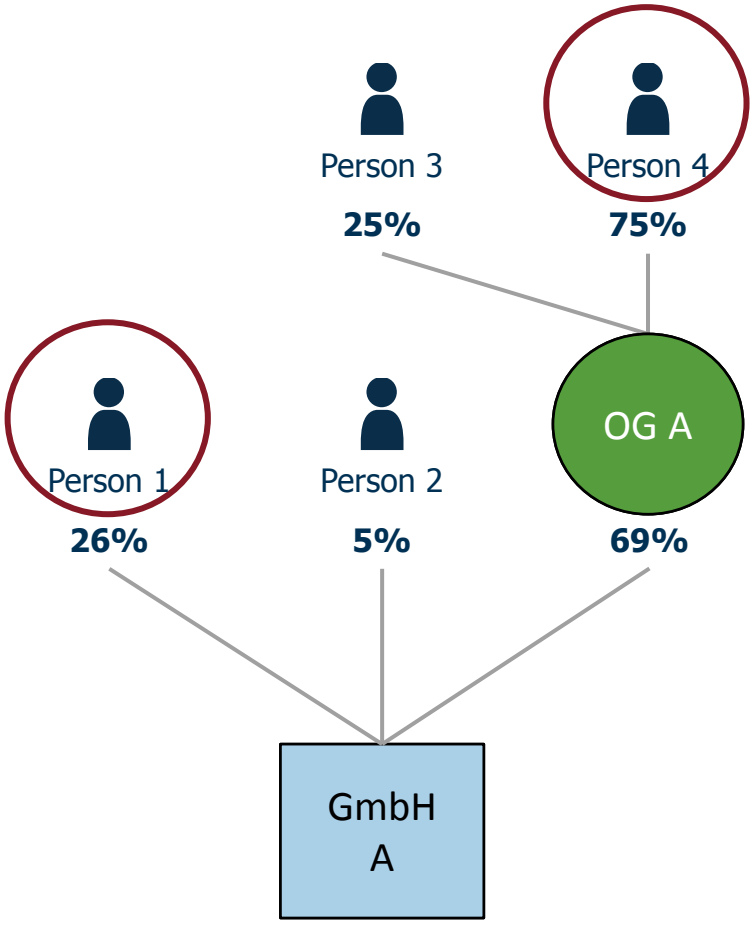

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da nicht alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 26%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 69%
  → Oberster Rechtsträger: OG A (75%)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 5

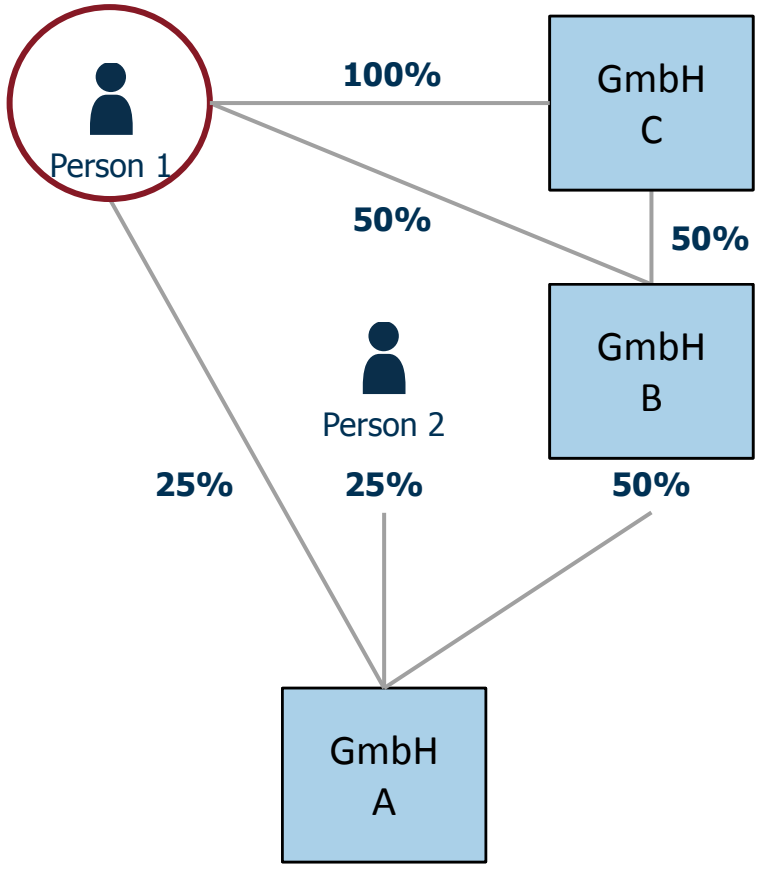

Wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind natürliche und juristische Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 75%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (50%) und GmbH C (100%)

Person 1 übt Kontrolle auf die GmbH B aus, da sie sowohl direkt als auch indirekt beteiligt ist. Es sind daher zwei oberste Rechtsträger für die Person 1 zu melden. Es sind bei den obersten Rechtsträgern immer nur die direkten Anteile anzugeben (GmbH B von 50%).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 6

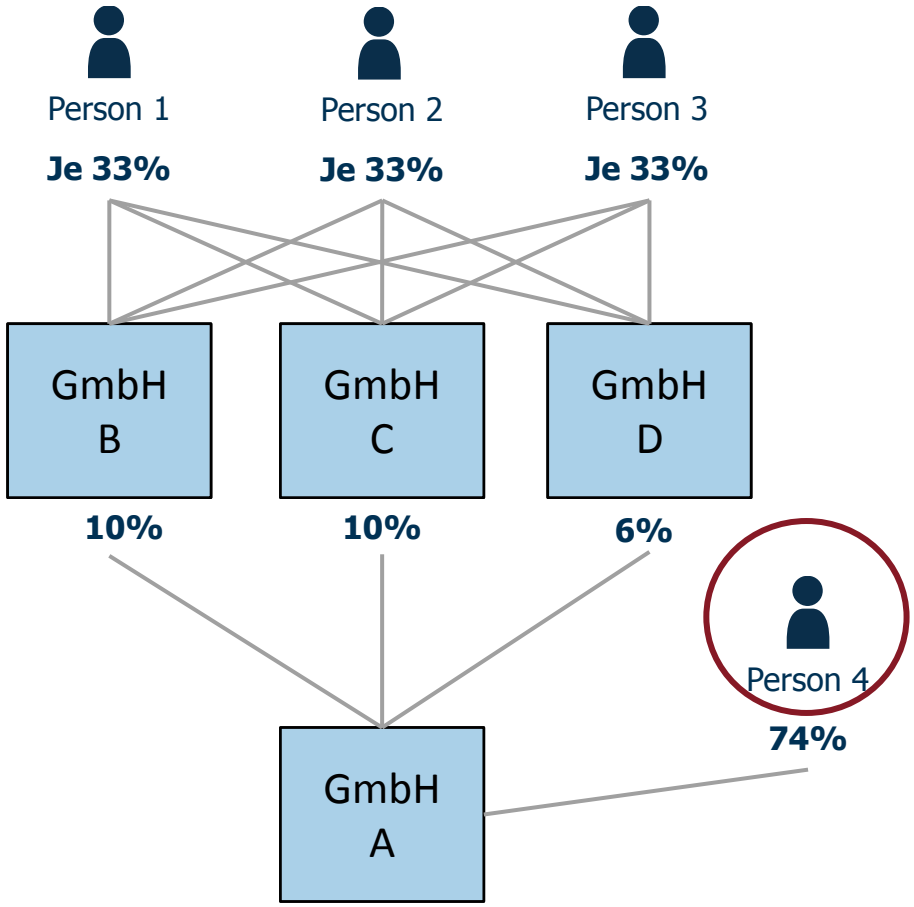

Eigentümer der GmbH A sind GmbH B, C und D. Person 1, 2 und 3 sind mit je einem Drittel an GmbH B, C und D beteiligt. Es gibt keinen wirtschaftlichen Eigentümer.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Nachdem Person 1, 2 und 3 mit je 33% keine ausreichenden Anteile an GmbH B, C und D haben um den Kontrollbegriff zu erfüllen, kann über diese Rechtsträger kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A festgestellt werden.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 4 (Eigentum) - 74%

Der Tatbestand der Kontrolle könnte jedoch über einen Syndikatsvertrag/Konsortialvertrag zwischen den Personen 1, 2 und 3 - je nach den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen - erfüllt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 7

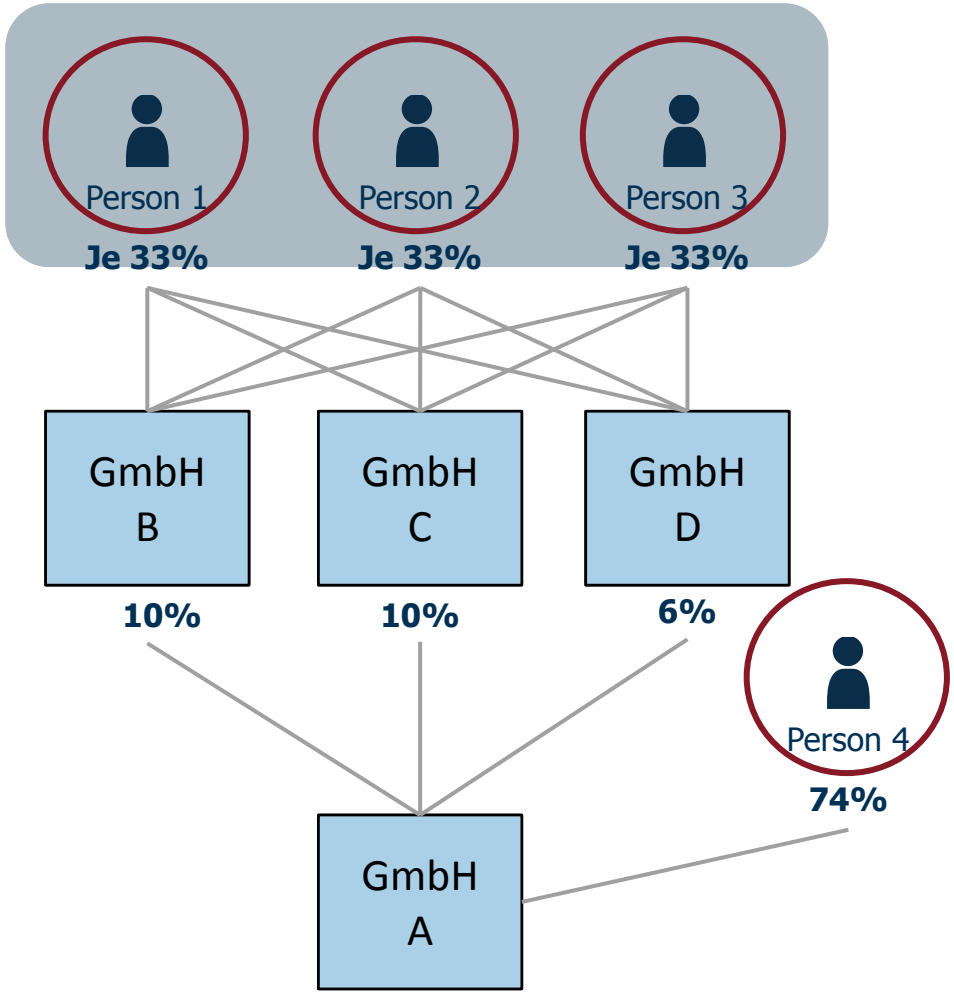

Die Personen 1, 2 und 3 haben einen Syndikatsvertrag abgeschlossen, der beinhaltet, dass die Stimmrechte an der GmbH B, C und D nur gemeinsam ausgeübt werden. Innerhalb des Syndikats wird einstimmig entschieden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 4 (Eigentum) - 74%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B, C und D (Kontrolle)
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B, C und D (Kontrolle)
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B, C und D (Kontrolle)

Wenn im Syndikatsvertrag nur eine mehrheitliche Entscheidung vorgesehen ist, dann liegt keine Kontrolle durch die Personen 1, 2 und 3 vor. Diese wären dann auch keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 8

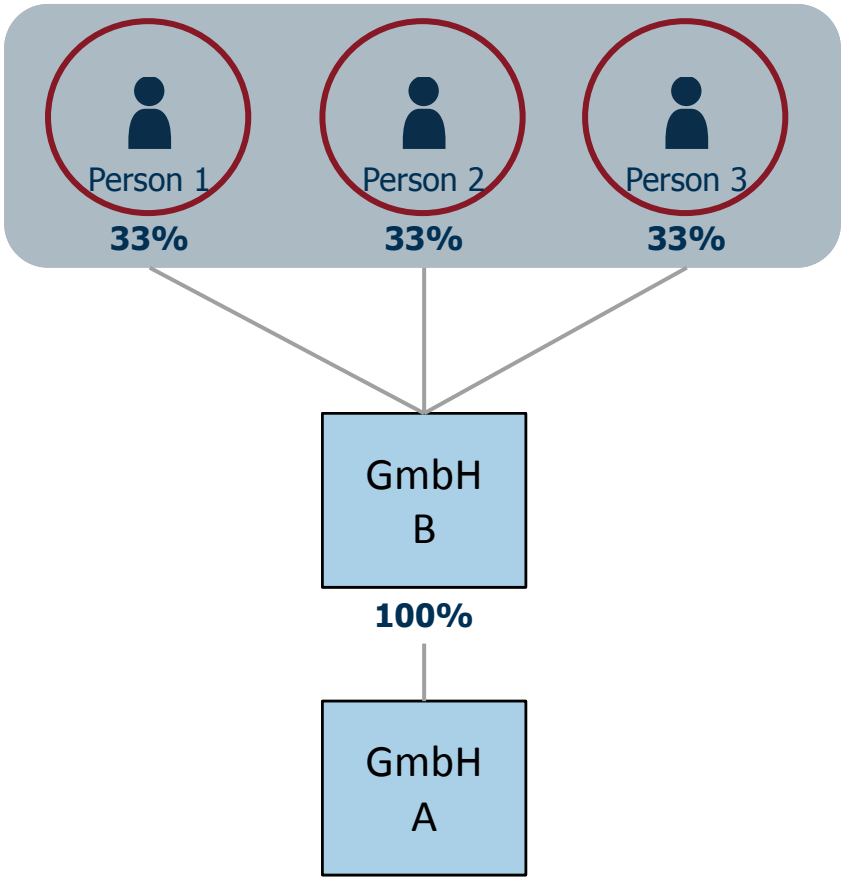

Eigentümer der GmbH A ist GmbH B, die sich wiederum im Eigentum von Person 1, 2 und 3 befindet. Person 1, 2 und 3 haben einen Syndikatsvertrag abgeschlossen. Innerhalb des Syndikats wird einstimmig entschieden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Wenn im Syndikatsvertrag nur eine mehrheitliche Entscheidung vorgesehen ist, dann liegt keine Kontrolle durch die Personen 1, 2 und 3 vor. Diese wären dann auch keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 9

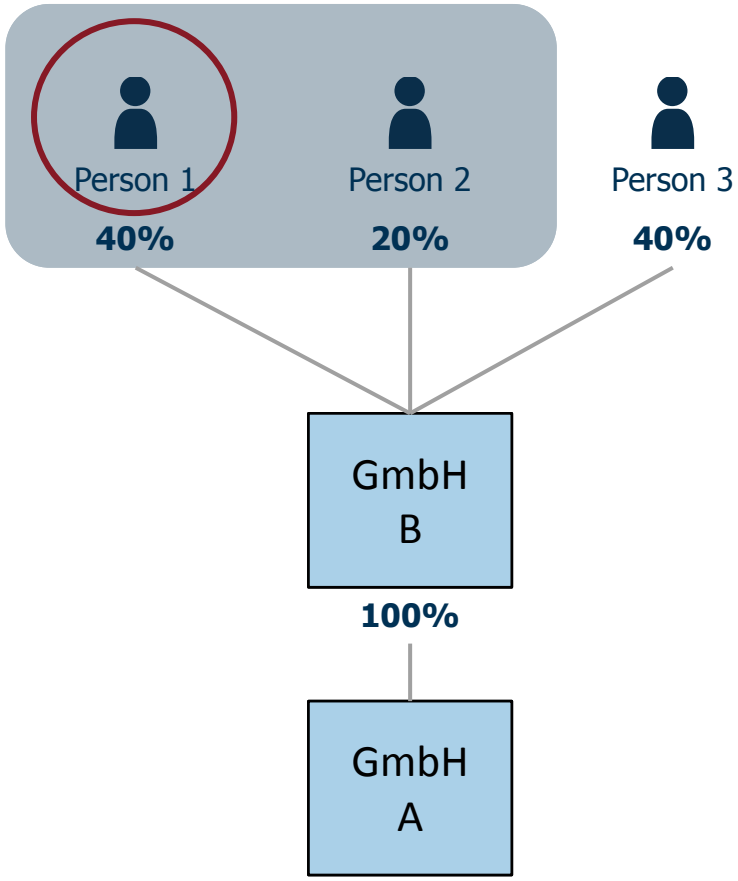

Person 1, die einen Gesellschaftsanteil von 40% an der GmbH B hält und Person 2, die einen Gesellschaftsanteil von 20% an der GmbH B hält, haben einen Syndikatsvertrag geschlossen, der eine mehrheitliche Entscheidung im Syndikat vorsieht. Damit hat Person 1 allein durch den Syndikatsvertrag eine gesicherte Mehrheit und damit Kontrolle im Sinne des § 244 Abs. 2 UGB erlangt. Person 1 stehen im Konsortium 40/60stel der Stimmrechte zur Verfügung, durch die sie Einfluss auf 60% der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung hat. Person 2 und 3 sind mangels Kontrolle keine wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Da die Person 1 aufgrund des § 244 Abs. 2 UGB Kontrolle auf den obersten Rechtsträger (GmbH B) ausübt, ist beim obersten Rechtsträger „Kontrolle" auszuwählen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 10

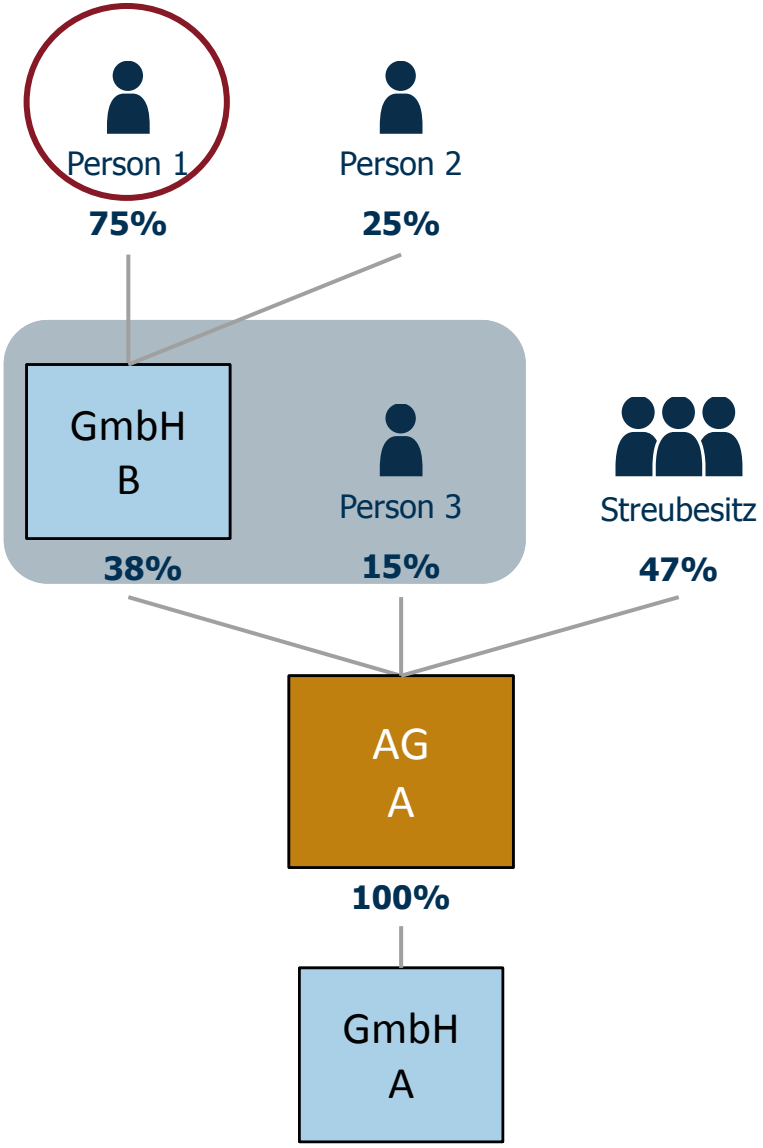

Zwischen GmbH B und Person 3 wurde ein Syndikatsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (75%)

Durch den Syndikatsvertrag wird über die von der GmbH B gehaltenen Anteile an der AG A eine Kontrollkette hergestellt, da die GmbH B durch den Syndikatsvertrag durch den Syndikatsvertrag eine gesicherte Mehrheit und damit Kontrolle im Sinne des § 244 Abs. 2 UGB erlangt. Die GmbH B hat dadurch Einfluss auf 53% der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Person 2 und 3 sind mangels Kontrolle keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 11

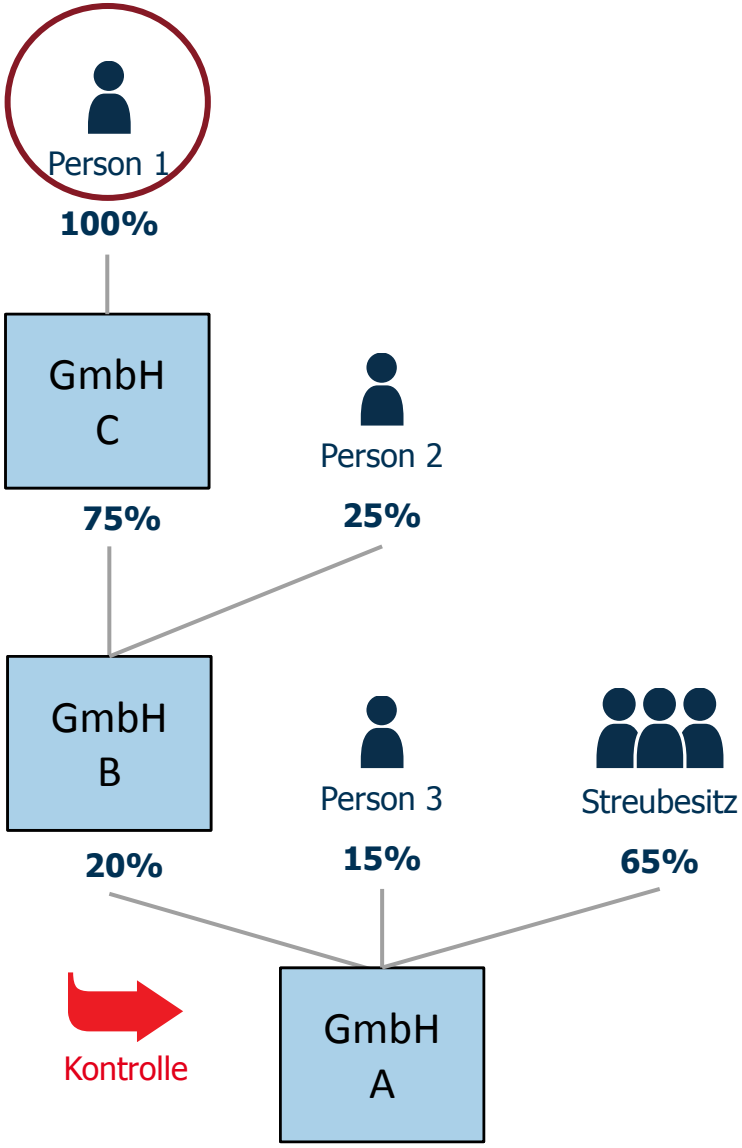

Zwischen GmbH B hat aufgrund einer Satzungsbestimmung das Recht für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans der GmbH B zu bestellen und ist gleichzeitig Gesellschafter.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Aufgrund der Satzungsbestimmung übt die GmbH B Kontrolle im Sinne des § 244 Abs. 2 Z 2 UGB auf die GmbH A aus. Da Kontrolle gegeben ist, ist Person 1 in weiterer Folge indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH C.

Da bereits auf der ersten Ebene ein Kontrollverhältnis besteht, ist bei der Meldung der Person 1 „Kontrolle" auszuwählen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 12

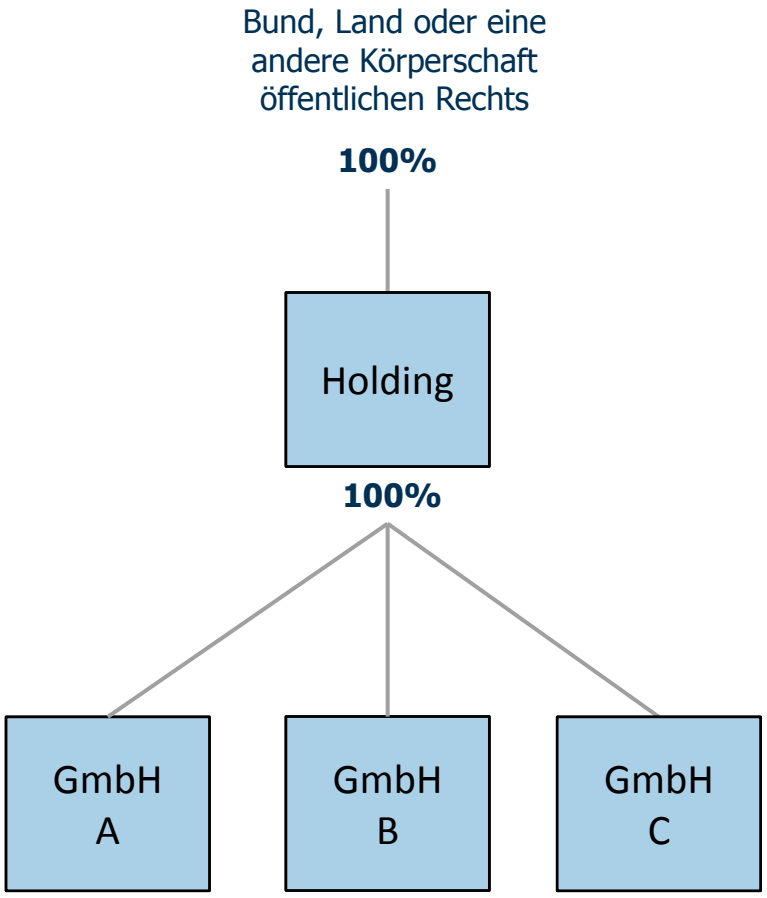

Die Holding (GmbH) befindet sich im 100% Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, beispielsweise eines Bundeslandes.

Für die Holding und die GmbH A, B und C gilt folgendes:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Für die Holding und die 100% Töchter ist kein wirtschaftlicher Eigentümer feststellbar. Es hat daher eine subsidiäre Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG für die Holding und ihre 100% Töchter zu erfolgen.

Subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer sind die Angehörigen der jeweiligen obersten Führungsebene:

- Die Holding meldet ihre Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer
- Die 100% Töchter, GmbH A bis C melden ihre jeweiligen Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 13

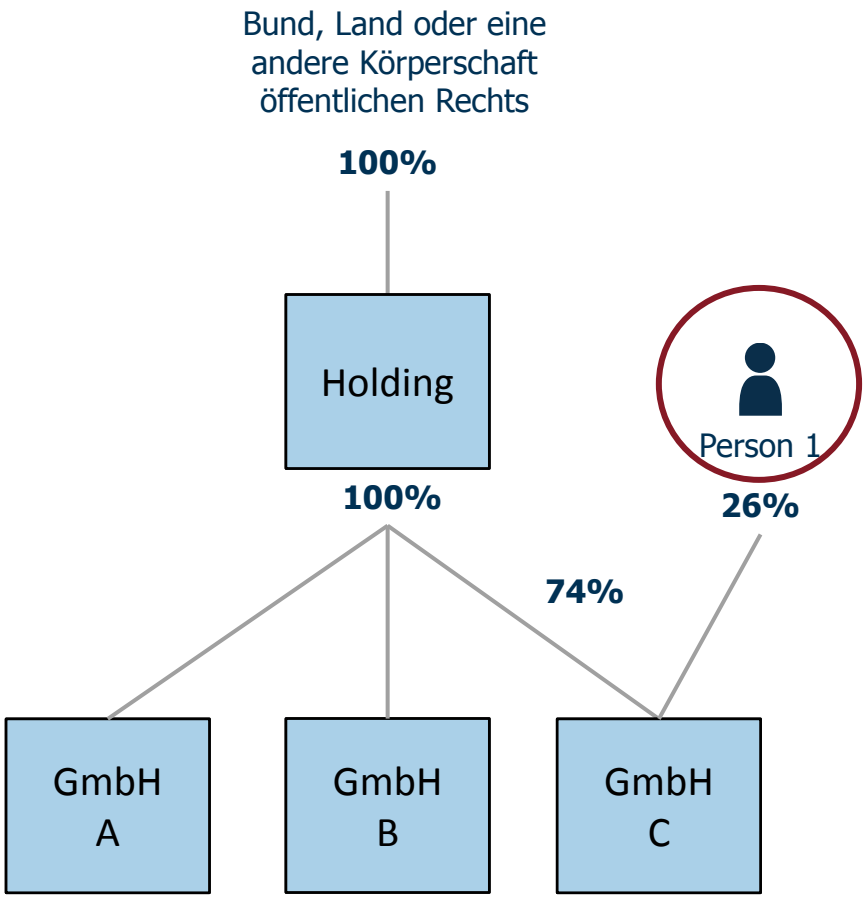

Die Holding (GmbH) befindet sich im 100% Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, beispielsweise eines Bundeslandes.

Für die Holding und die GmbH A, B und C gilt folgendes:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Für die Holding und die 100% Töchter (GmbH A und B) ist kein wirtschaftlicher Eigentümer feststellbar. Es hat daher eine subsidiäre Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG für die Holding und ihre 100% Töchter zu erfolgen.

Subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer sind die Angehörigen der jeweiligen obersten Führungsebene:

- Die Holding meldet ihre Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer
- Die 100% Töchter, GmbH A und B melden ihre jeweiligen Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer

Für die GmbH C kann ein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden. Die hat folgende Meldung abzugeben:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 26%

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 14

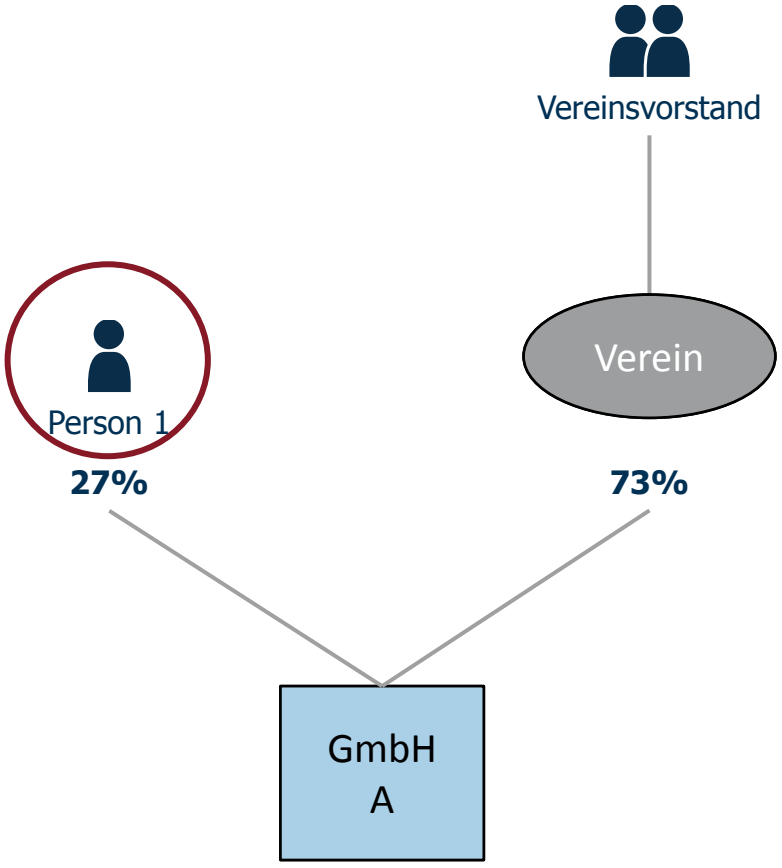

Wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind die natürliche Person 1 und ein Verein.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 27%

Der Vorstand des Vereines ist bloß subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer des Vereins und ist daher kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. Der Verein als oberster Rechtsträger ist nicht zu melden, da durch diesen kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer entsteht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 15

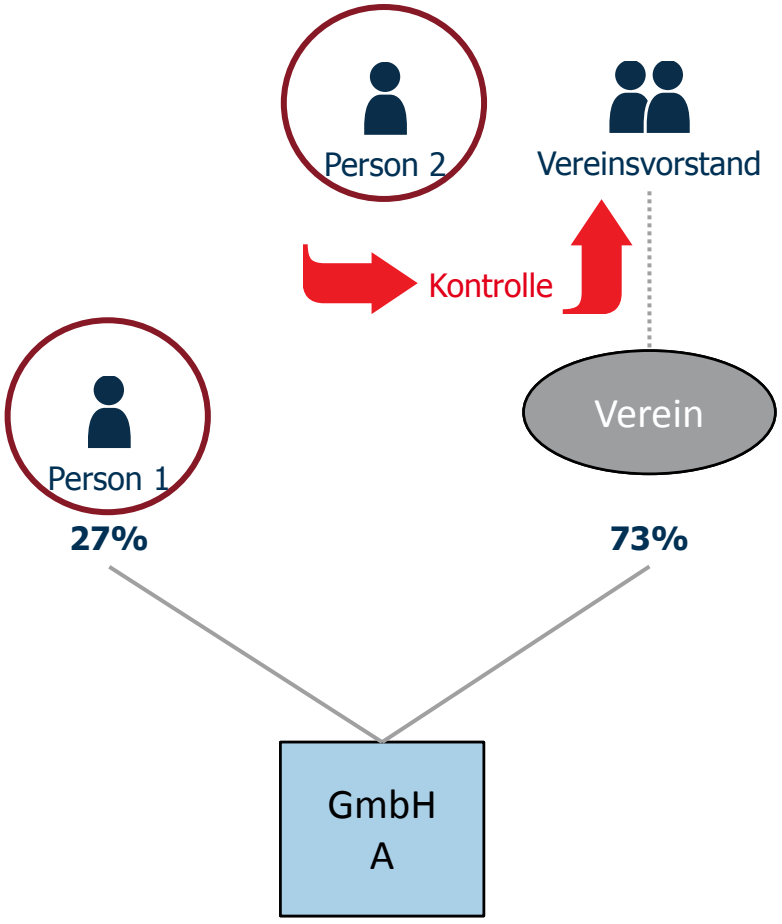

Person 2 übt Kontrolle auf den Vorstand des Verein aus.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 27%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 73%
  → Oberster Rechtsträger: Verein (Kontrolle)

Person 2 übt Kontrolle auf den Verein aus. Der Verein ist oberster Rechtsträger, da dieser mit 73% Kontrolle auf die GmbH A ausübt. Person 2 ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 16

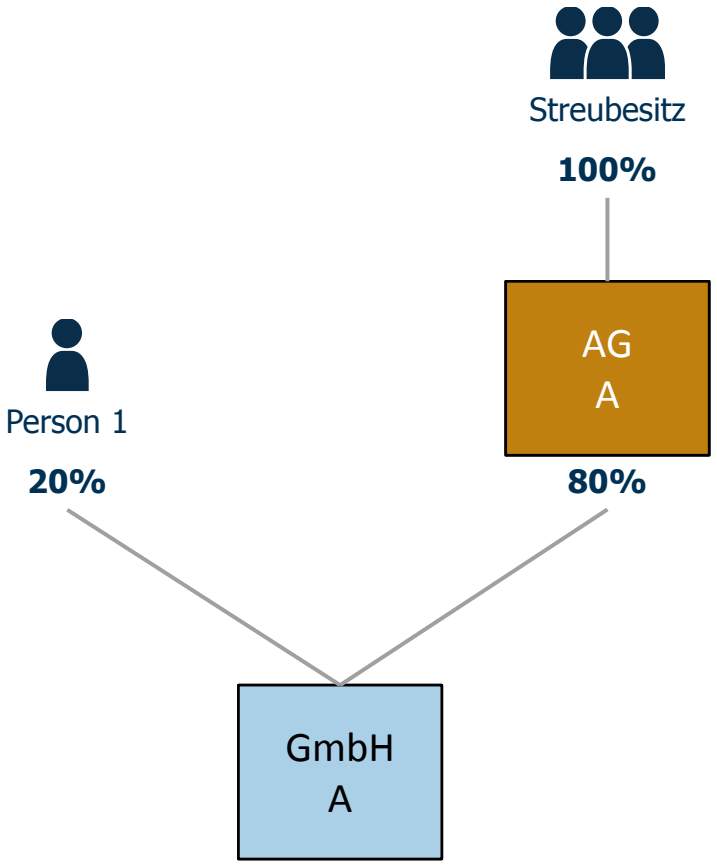

Wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind die natürliche Person 1 und die juristische Person AG A. Die AG A befindet sich zu 100% im Streubesitz der dadurch gekennzeichnet ist, dass keine natürliche oder juristische Person einen Anteil von mehr als 50% direkt oder indirekt hält.

Nachdem die GmbH A also keinen wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln kann, hat sie daher eine subsidiäre Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers abzugeben und die Geschäftsführung der GmbH A als oberste Führungsebene zu melden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Geschäftsführer (Angehöriger der Führungsebene)

Die Geschäftsführung der GmbH A ist bloß subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft. Die AG A als oberster Rechtsträger ist nicht zu melden, da durch diese kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer entsteht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 17

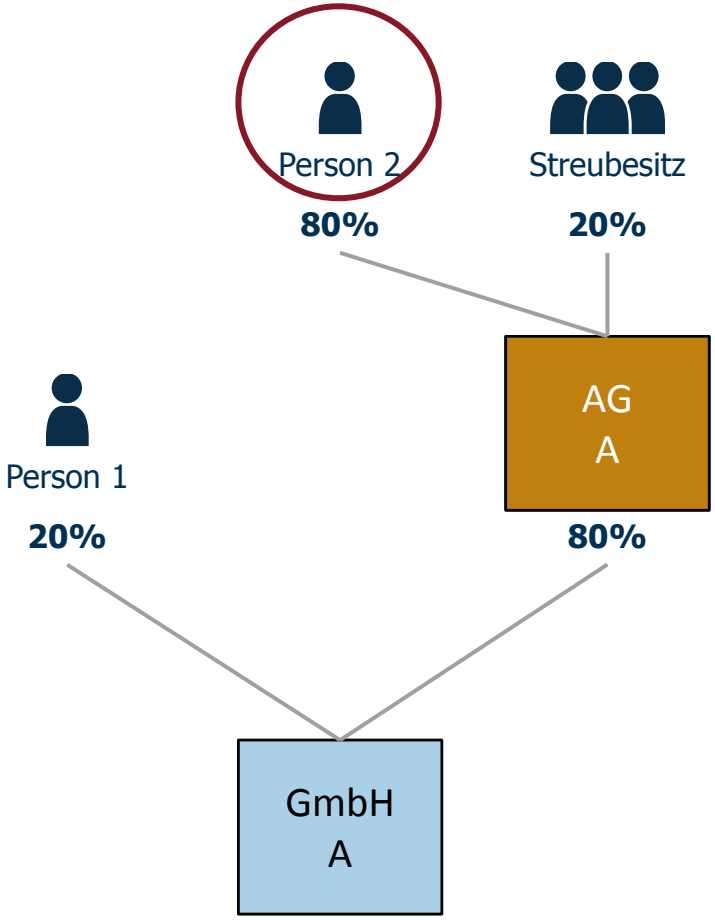

Rechtliche Eigentümer der GmbH A sind die natürliche Person 1 und die juristische Person AG A. Die AG A befindet sich zu 20% im Streubesitz und zu 80% im Eigentum von Person 2. Da die AG A Geschäftsanteile an der GmbH A von mehr als 25% hält und die AG A von der Person 2 mit mehr als 50% kontrolliert wird, ist die Person 2 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 80%
  → Oberster Rechtsträger: AG A (80%)

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 1

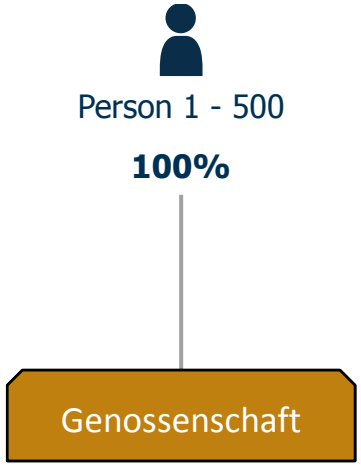

Kein Mitglied der Genossenschaft hält einen Geschäftsanteil von mehr als 25%.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja

Die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter, werden als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- [Vorstand (Angehöriger der Führungsebene)]
- Geschäftsleiter (Angehöriger der Führungsebene)

Wenn ein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält oder eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ausübt, dann hat die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beispiel 2

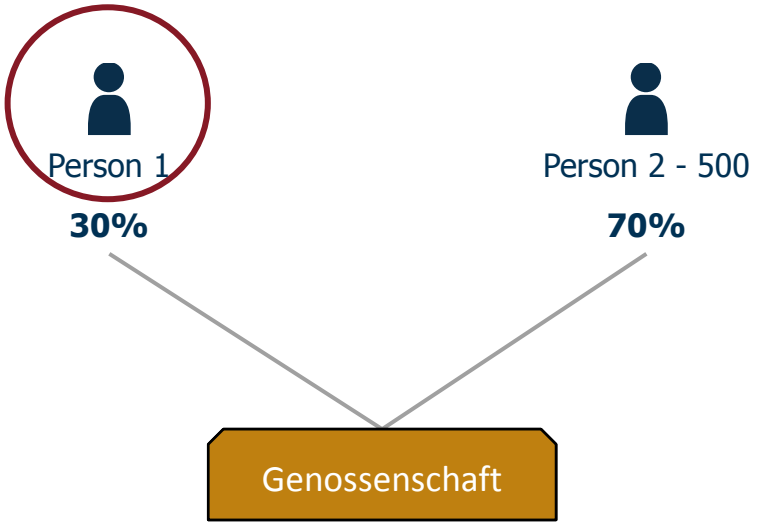

Person 1 hält einen Geschäftsanteil von mehr als 25**%**. Keine weiteren Mitglieder halten mehr als 25**%** an der Genossenschaft.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja

Die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter, werden als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen.

Da ein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält, **fällt die Meldebefreiung weg.** Die Genossenschaft muss eine Meldung abgeben und die Person 1 als wirtschaftlichen Eigentümer melden. Die Mitglieder der Vorstands und die Geschäftsleiter sind keine wirtschaftlichen Eigentümer.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 30%

Versicherungsvereine

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Versicherungsvereins aus.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja

Aufgrund der Meldebefreiung werden die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands als wirtschaftliche Eigentümer übernommen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Mitglieder des Vorstands (Angehöriger der Führungsebene)

Der Versicherungsverein müsste nur dann eine Meldung abgeben, wenn noch eine oder mehrere andere natürliche Personen Kontrolle auf ihn ausüben. Dies ist im vorliegenden Beispiel nicht der Fall.

Kleine Versicherungsvereine

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

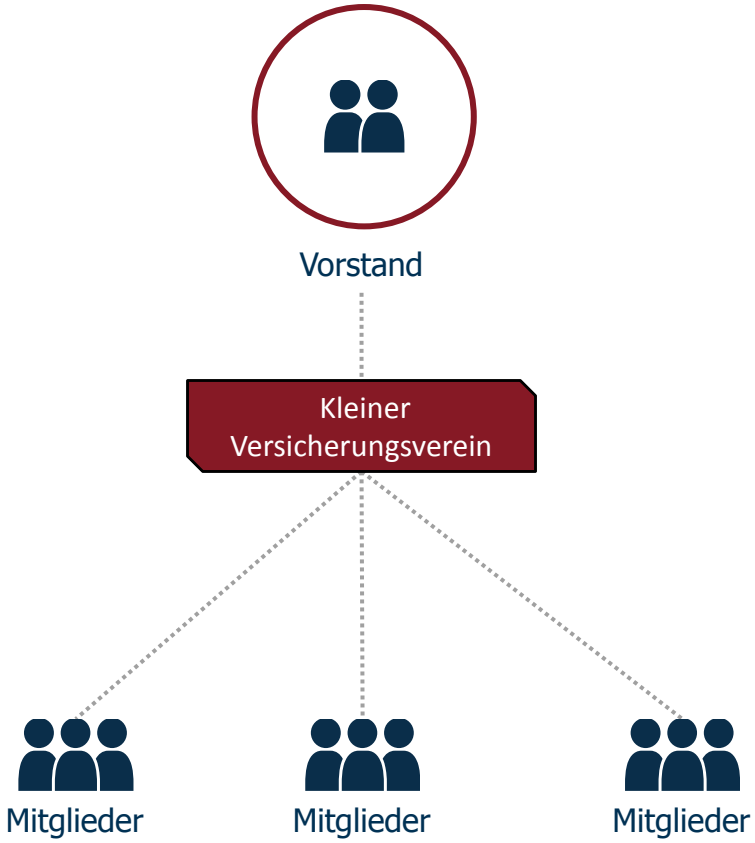

Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Versicherungsvereins aus.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja

Aufgrund der Meldebefreiung werden die im Ergänzungsregister eingetragenen Mitglieder des Vorstands als wirtschaftliche Eigentümer übernommen. Die Daten im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene werden von der Aufsichtsbehörde (FMA) aktuell gehalten.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Mitglieder des Vorstands (Angehöriger der Führungsebene)

Der Versicherungsverein müsste nur dann eine Meldung abgeben, wenn noch eine oder mehrere andere natürliche Personen Kontrolle auf ihn ausüben. Dies ist im vorliegenden Beispiel nicht der Fall.

Europäische Gesellschaft - SE

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

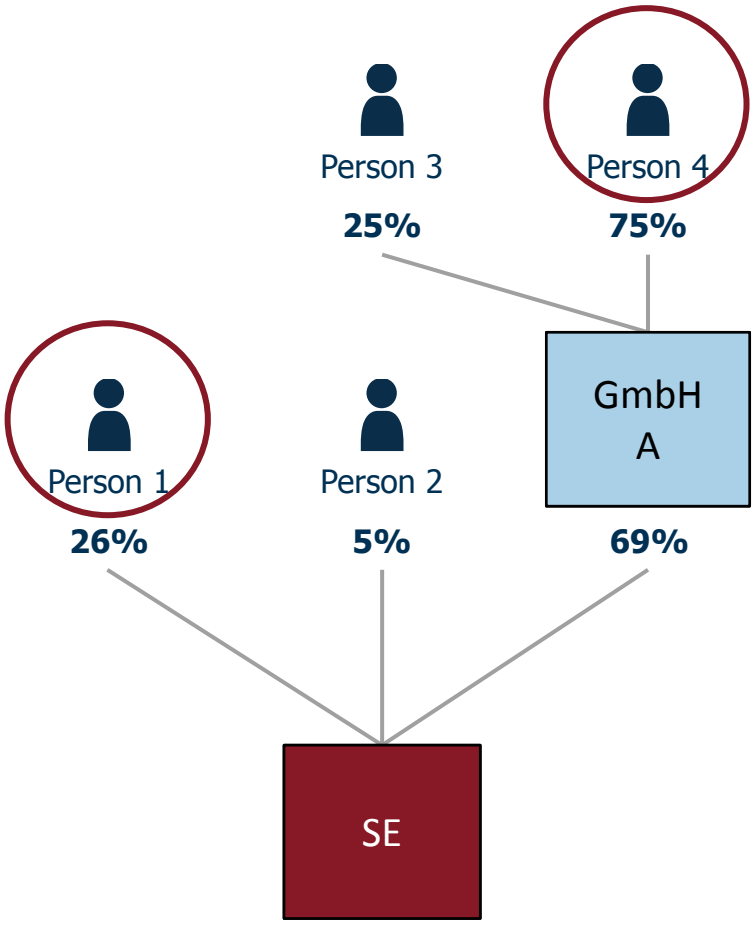

Bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer einer Europäischen Gesellschaft besteht im Grunde kein wesentlicher Unterschied zu einer Aktiengesellschaft.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da für SE keine Befreiung vorgesehen ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 26%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 69%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Privatstiftungen

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

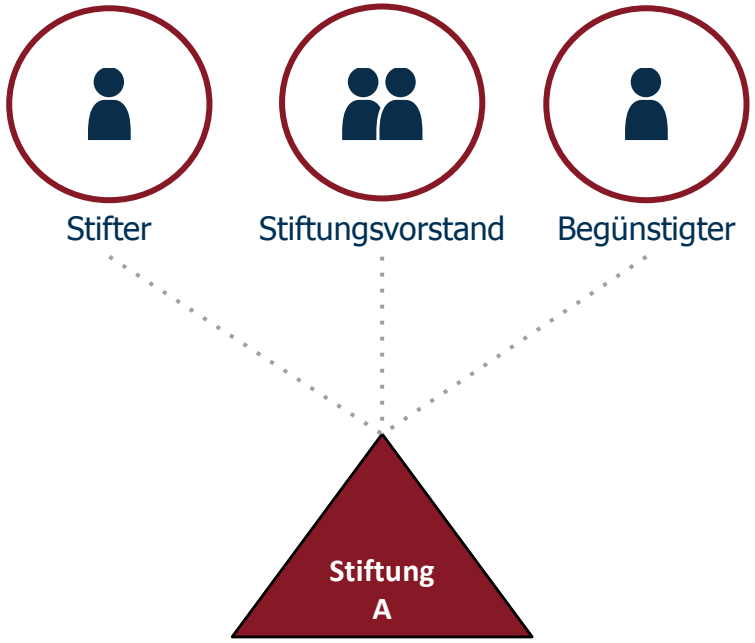

Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Funktionsträger der Stiftung A aus.

Gemäß § 2 Z 3 lit. a WiEReG sind bei Privatstiftungen die genannten Personen aufgrund ihrer Funktion als wirtschaftliche Eigentümer zu melden:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Stifter (Stifter)
- Stiftungsvorstand (Mitglied des Stiftungsvorstandes)
- Begünstigter (Begünstigter)

Privatstiftungen

Beispiel 2

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

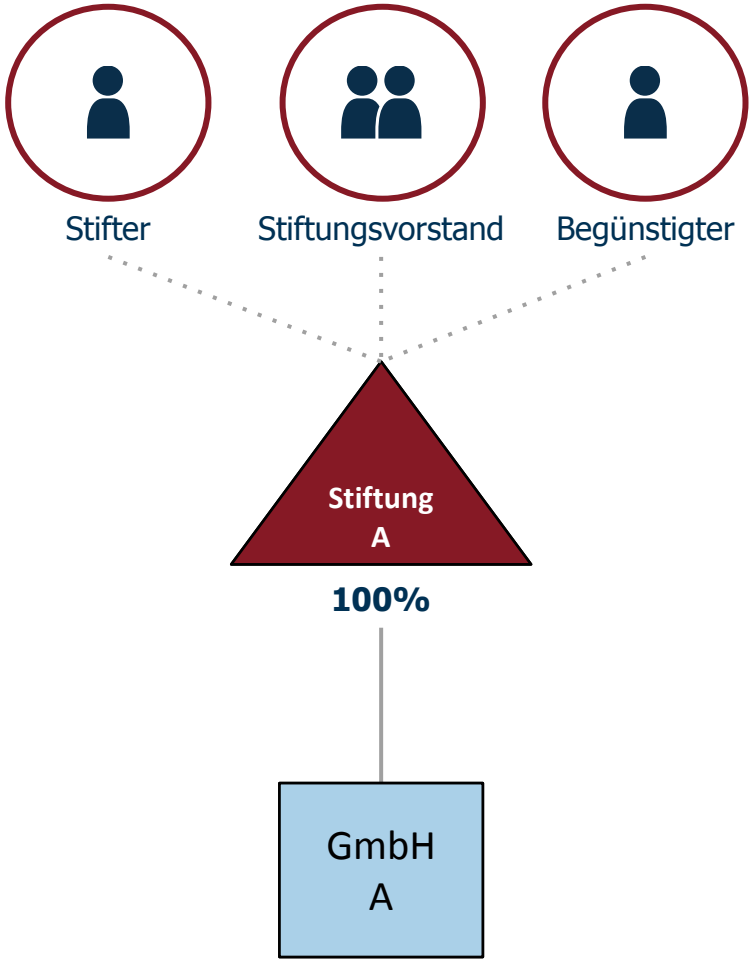

Stiftung A ist eine Privatstiftung mit Sitz im Inland und Alleingesellschafter der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Da es sich bei der Stiftung A um eine inländische Privatstiftung handelt, muss die GmbH A keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer melden, die sich aus dem obersten Rechtsträger Stiftung A ergeben.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Stifter (Kontrolle - Stifter)*
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)*
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)*
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A

Meldung der GmbH A:
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A

* Keine Eingabe im Meldeformular vorgesehen. Es ist nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger einzugeben. Bei einer Erstellung eines Auszuges der GmbH A werden diese automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Privatstiftungen

Beispiel 3

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

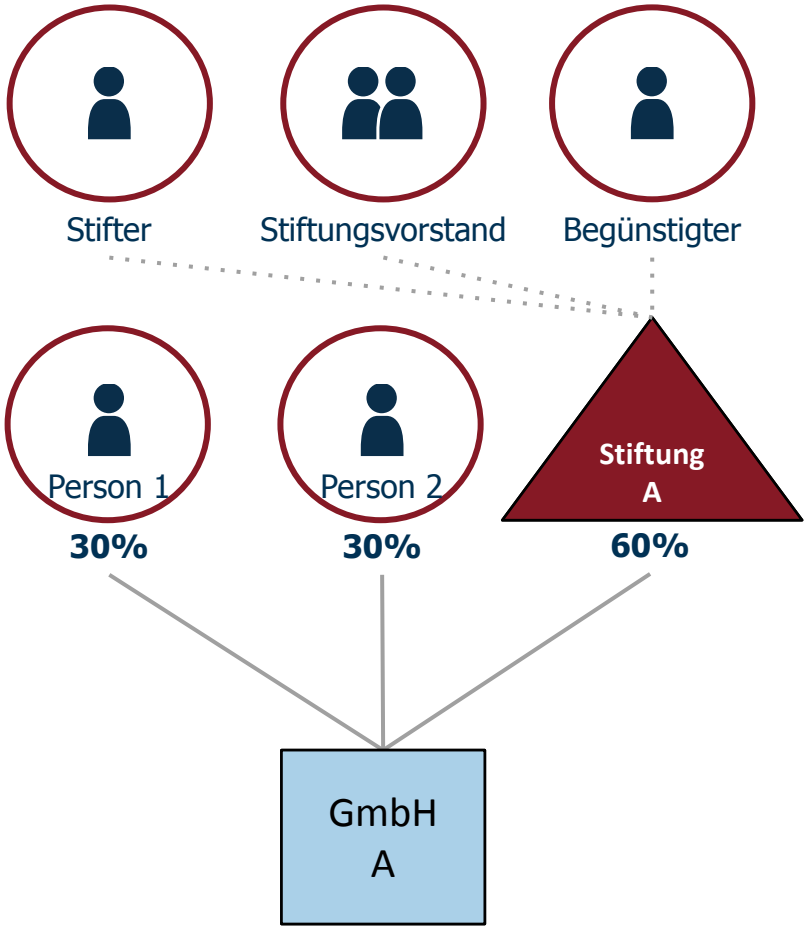

Stiftung A mit Sitz im Inland ist ein Gesellschafter der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 30%
- Person 2 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- - *

  → Oberster Rechtsträger jeweils: Stiftung A (Kontrolle)

Die Stiftung A ist selbst ein meldepflichtiger Rechtsträger und meldet ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das Register.

Die OG A muss die aus dem obersten Rechtsträger Stiftung A resultierenden indirekten wirtschaftlichen Eigentümer nicht melden, da diese von der Stiftung A an das Register gemeldet werden. Bei einer Erstellung eines Auszuges der OG A werden diese automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

* Keine Meldung der indirekten wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich.

Privatstiftungen

Beispiel 4

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

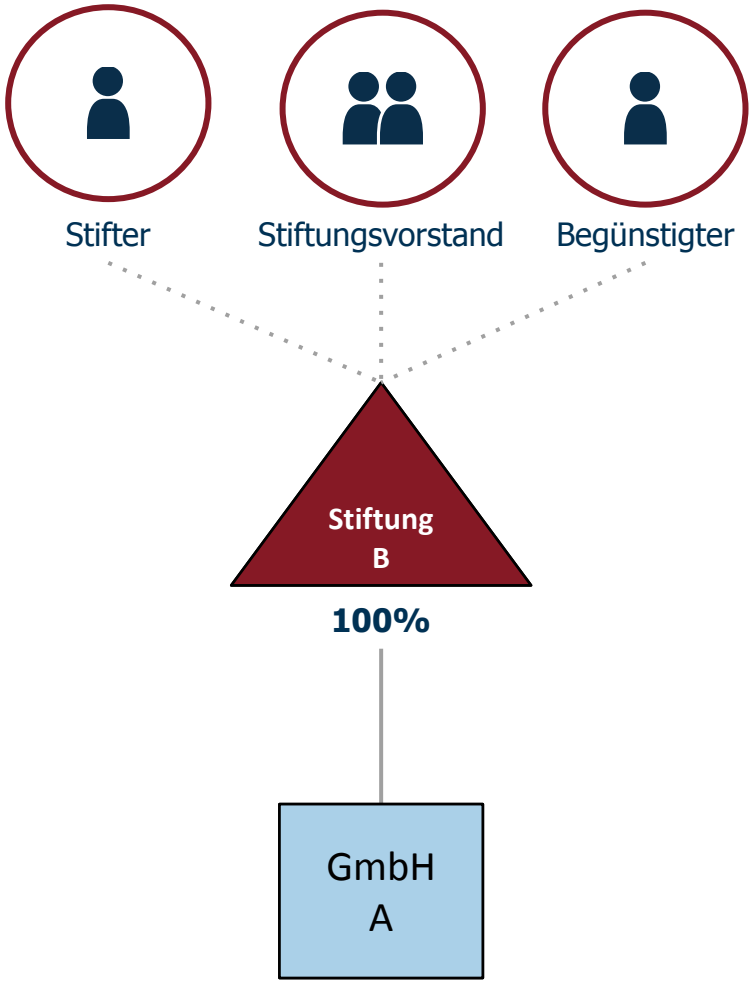

Stiftung B ist eine Stiftung oder ein Trust mit Sitz im Ausland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Da sich der Sitz der Stiftung B nicht im Inland befindet, sind die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer mit ihrem obersten Rechtsträger Stiftung B zu melden.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Stifter (Kontrolle - Stifter)
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung B (Kontrolle)
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung B (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung B (Kontrolle)

Privatstiftungen

Beispiel 5

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

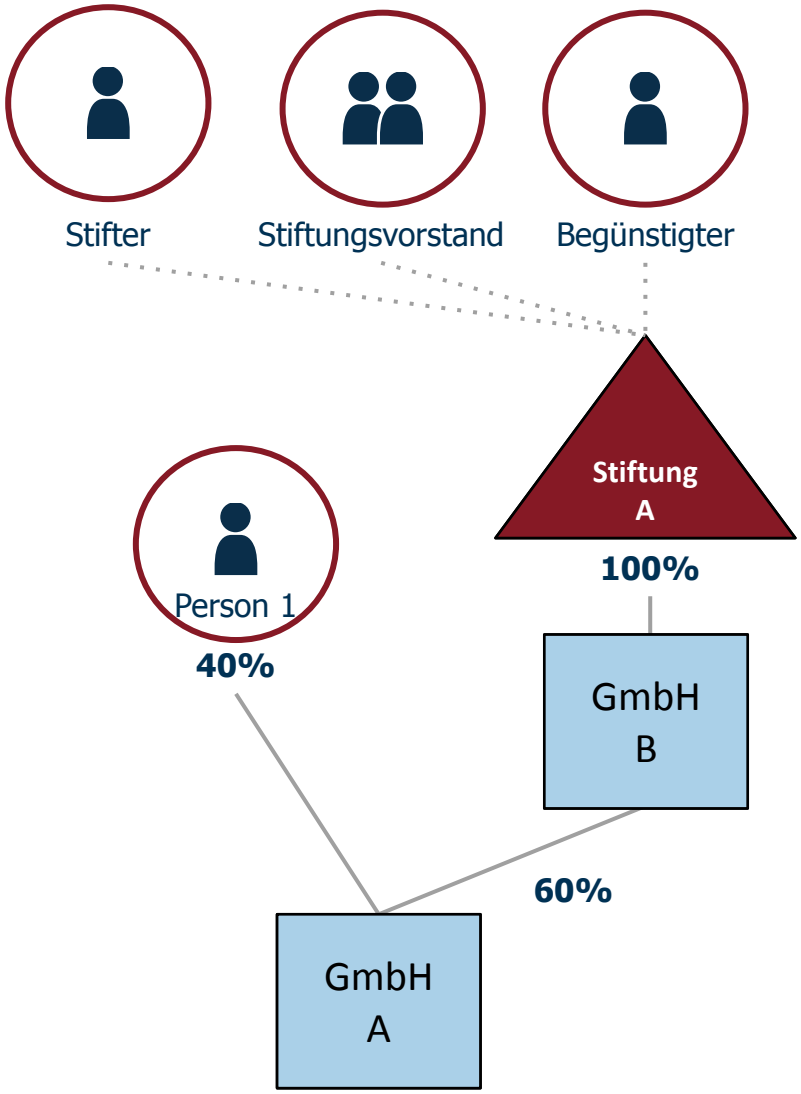

Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Funktionsträger der Stiftung A aus. Die Stiftung A hält die Beteiligung nicht direkt, sondern indirekt über die GmbH B.
Bei der Stiftung handelt es sich um eine Stiftung mit Sitz im Ausland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Person 1 (Eigentum) - 40%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:
- Stifter (Kontrolle - Stifter)
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

Variante: Wenn die Stiftung A ihren Sitz im Inland hätte, dann müsste nur der direkte wirtschaftliche Eigentümer (Person 1) und die Stiftung als oberster Rechtsträger gemeldet werden.

Privatstiftungen

Beispiel 6

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

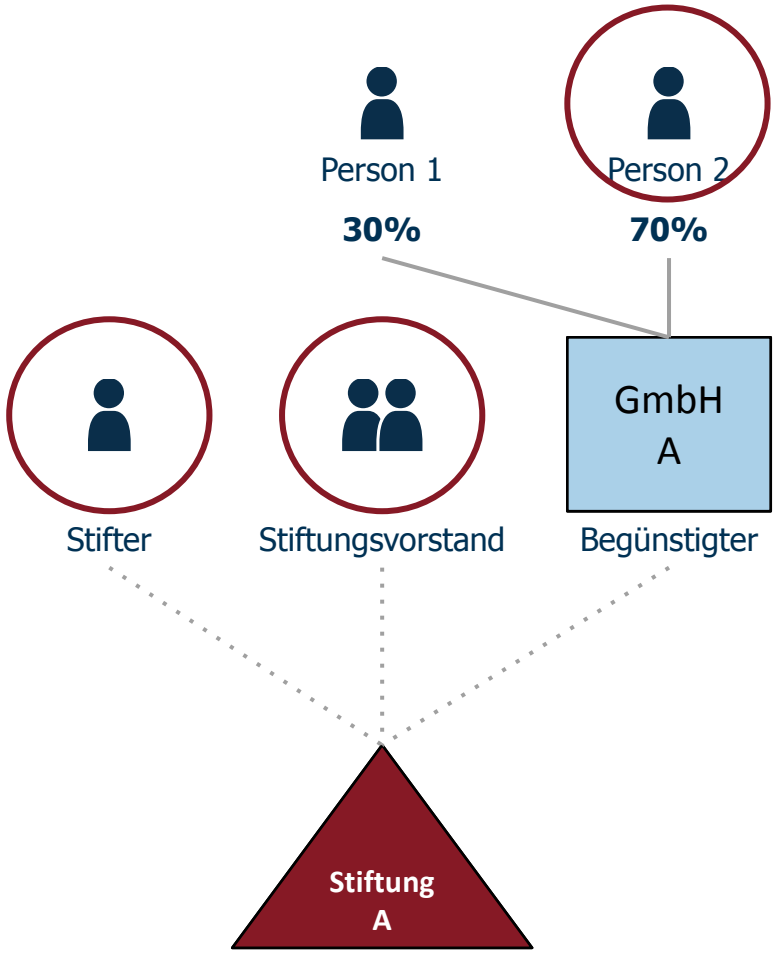

Als Begünstigter der Stiftung A (Privatstiftung) wurde eine juristische Person, die GmbH A eingesetzt. Die GmbH A hat zwei Gesellschafter die Person 1 und die Person 2.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da für Privatstiftungen keine Meldebefreiung vorgesehen ist.

Da wirtschaftliche Eigentümer nur natürliche Personen sein können, ist eine Meldung der GmbH A als Begünstigte nicht vorgesehen. Es ist daher zu prüfen, ob eine Person gemäß § 2 Z 3 lit. a sublit dd) WiEReG die Stiftung A auf andere Weise letztlich kontrolliert. Da eine Kontrolle definitionsgemäß durch die Begünstigtenstellung an sich begründet wird, ist zu prüfen, ob die GmbH ihrerseits wieder der Kontrolle einer anderen Person unterliegt. Da die Person 2 Kontrolle auf die GmbH A ausübt, ist sie wirtschaftlicher Eigentümer der Stiftung A gemäß § 2 Z 3 lit. a sublit dd) WiEReG. Person 1 übt keine Kontrolle aus und ist daher kein wirtschaftlicher Eigentümer.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Stifter (Stifter)
- Stiftungsvorstand (Mitglied des Stiftungsvorstandes)
- Person 2 (Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)

Privatstiftungen

Beispiel 7

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

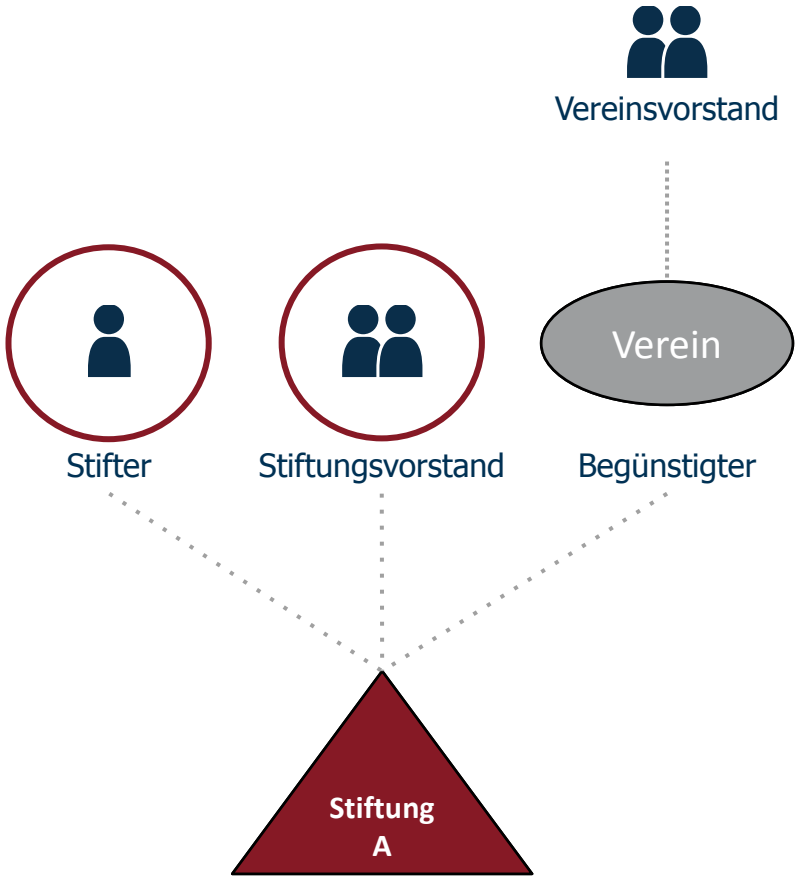

Als Begünstigter der Stiftung A (Privatstiftung) wurde ein Verein eingesetzt. Der Verein selbst hat als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer den Vereinsvorstand im Register eingetragen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da für Privatstiftungen keine Meldebefreiung vorgesehen ist.

Da kein wirtschaftlicher Eigentümer des Vereins vorhanden ist, der Kontrolle auf den Verein ausübt und auch keine anderen Begünstigten bestehen, ist niemand als Begünstigter an das Register zu melden. Die Stiftung A hat die folgende Meldung abzugeben:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:
- Stifter (Stifter)
- Stiftungsvorstand (Mitglied des Stiftungsvorstandes)

Privatstiftungen

Beispiel 8

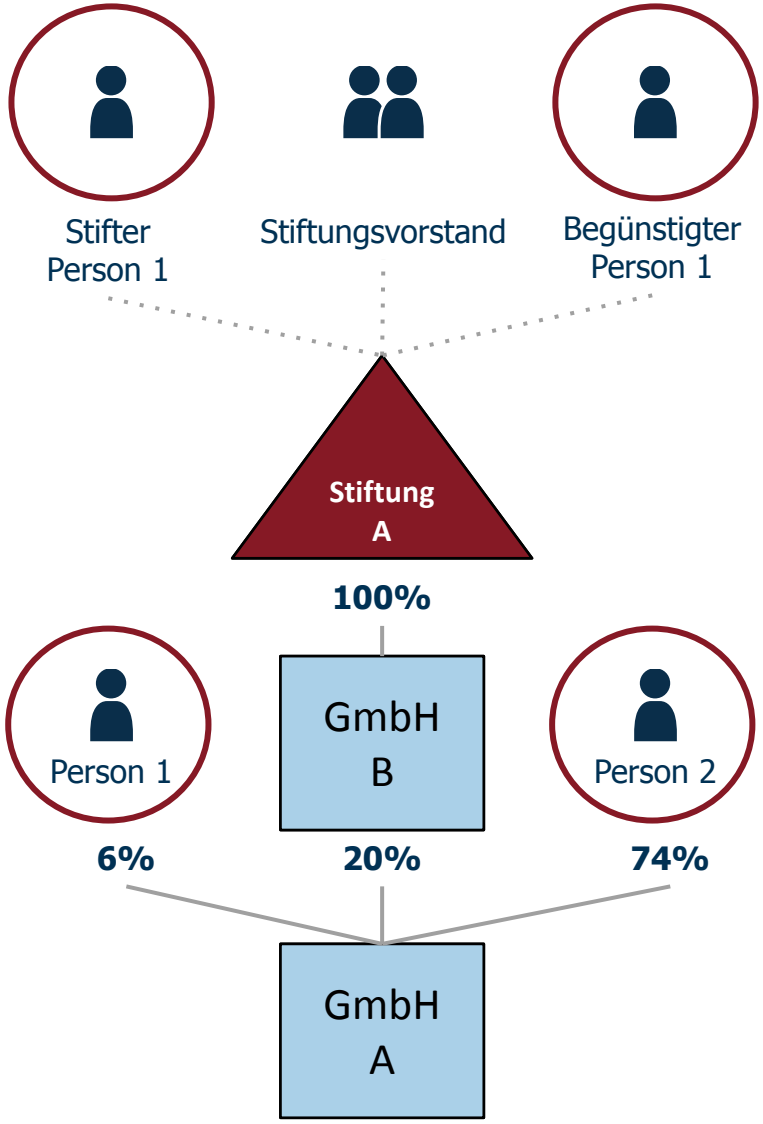

Person 1 ist Gesellschafter der GmbH A sowie Stifter und Begünstigter der Stiftung A. Zwischen der GmbH A und der Stiftung A gibt es keine durchgehende Kontrollbeziehung, da die GmbH B mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Person 1 ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden da der direkt gehaltene Anteil von 6% dem über die Privatstiftung gehaltenen Anteil von 20% hinzurechnen ist und somit ein wirtschaftliches Eigentum der Person 1 begründet. Es ist kein oberster Rechtsträger zu melden, da die Stiftung alleine über eine zu geringe Beteiligung an der GmbH A verfügt.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Sonstige Weise)
- Person 2 (Eigentum) - 74%

Privatstiftungen

Beispiel 9

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

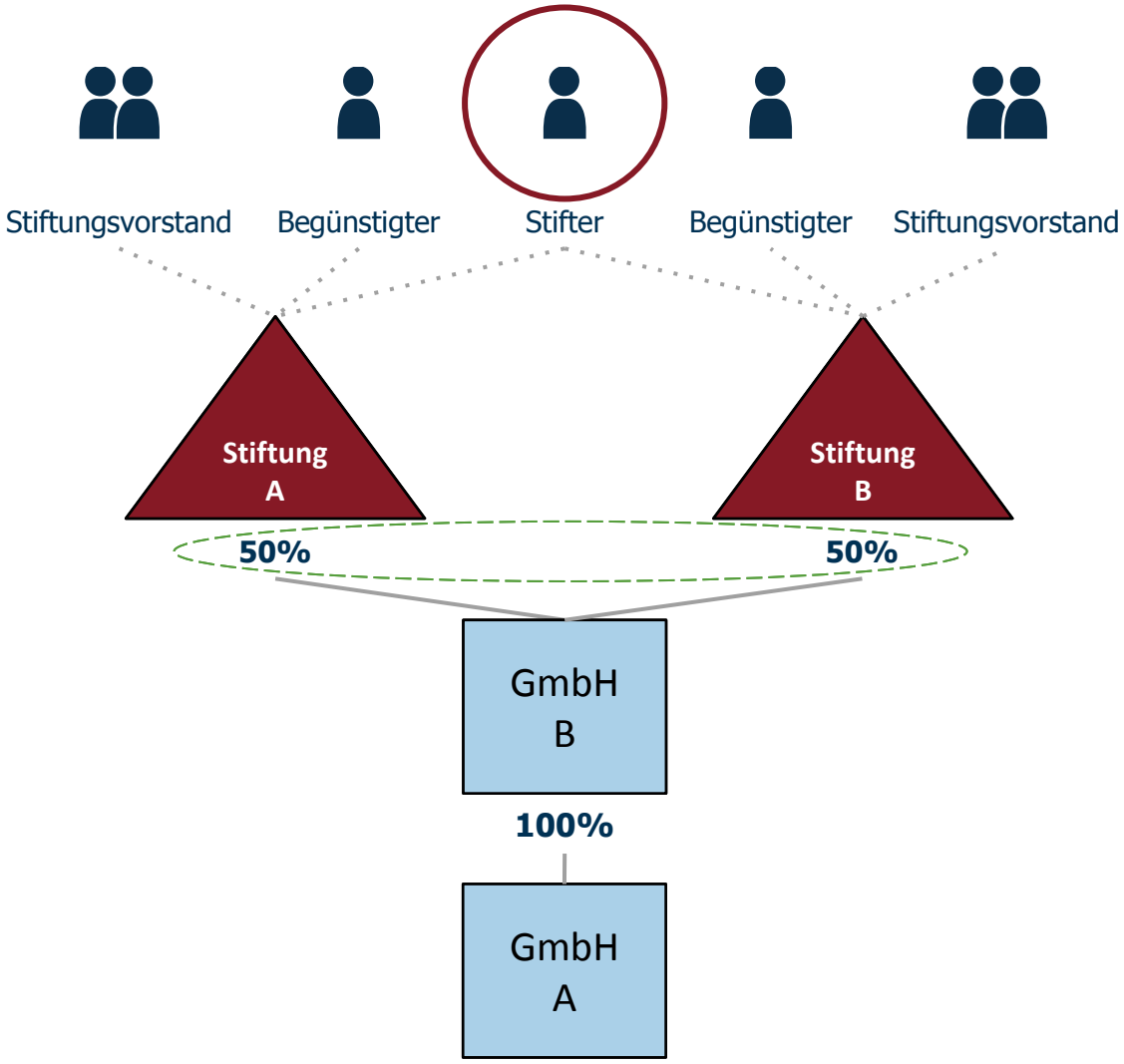

Bei der Privatstiftung A und der Privatstiftung B ist eine Person ident (der Stifter). Weder die Privatstiftung A noch die Privatstiftung B üben Kontrolle auf die GmbH B aus. Da der Stifter aber eine Funktion bei der Privatstiftung A und der Privatstiftung B ausübt, sind die Beteiligungen der Privatstiftung A und der Privatstiftung B an der GmbH B zusammenzurechnen, wodurch nur im Hinblick auf den Stifter ein Kontrollverhältnis hergestellt wird. Der Stifter ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden. Bei Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums ist „sonstige Weise“ auszuwählen. Ein oberster Rechtsträger ist in diesem Beispiel nicht zu melden. Die übrigen Funktionsträger der Privatstiftung A und der Privatstiftung B sind keine wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Stifter (Sonstige Weise)

Treuhandschaften

Beispiel 1

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

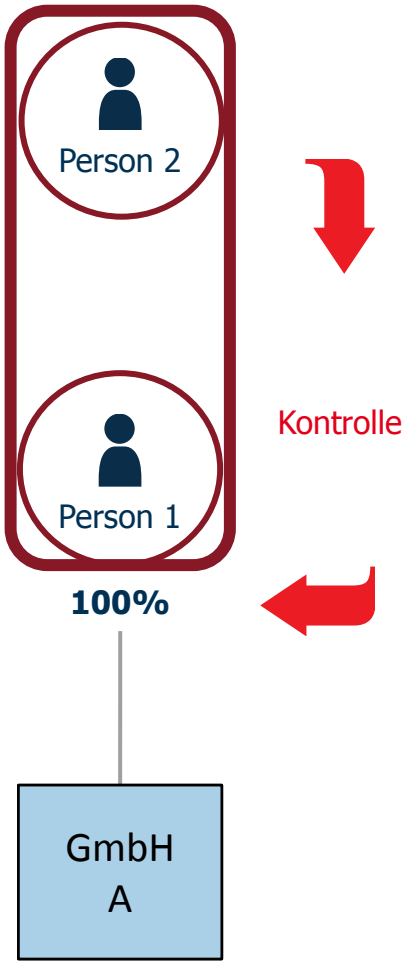

Person 1 und 2 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Die Person 1 hält die Gesellschaftsanteile an der GmbH A treuhändig für den Treugeber Person 2.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Der Treugeber übt aufgrund des Treuhandschaftsvertrags Kontrolle in Bezug auf die vom Treuhänder gehaltenen Anteile (das Treugut) aus und wird dadurch wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. **Die Meldebefreiung fällt daher weg** und die GmbH A muss folgende Meldung abgeben:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 100%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhänder)
- Person 2 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

Der Treuhänder bleibt aufgrund seines zivilrechtlichen Eigentums wirtschaftlicher Eigentümer.

Treuhandschaften

Beispiel 2

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

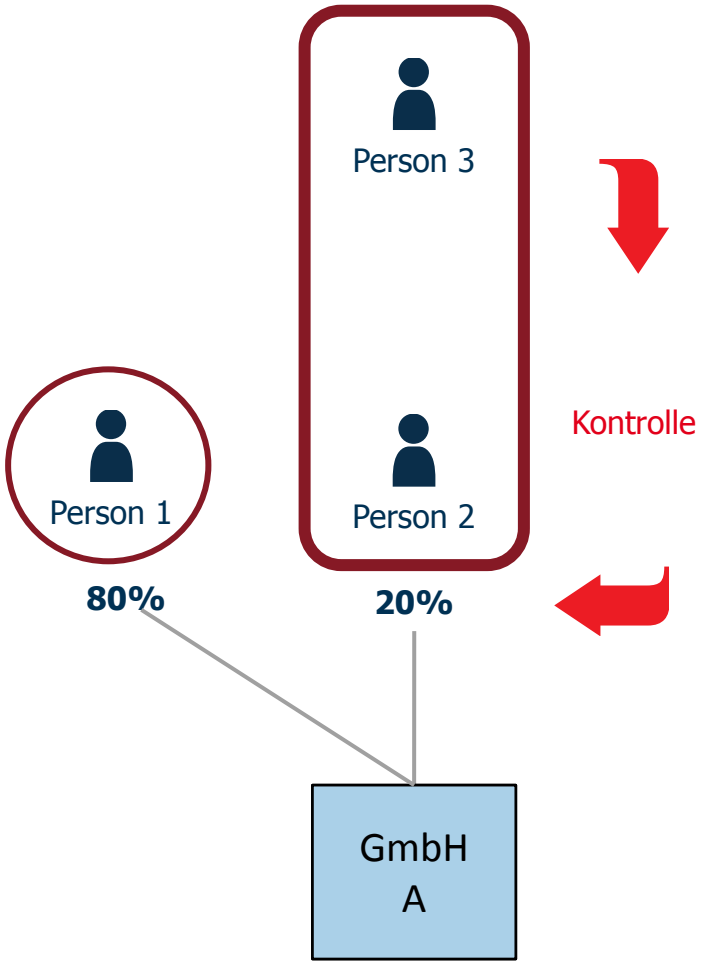

Person 2 und 3 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 80%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein

Das Treuhandverhältnis zwischen Person 3 und Person 2 ist nicht relevant, da Person 2 kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A ist. Das Treugut kann daher kein wirtschaftliches Eigentum an den Treugeber vermitteln.
Aus diesem Grund kann auch Person 3 durch die treuhändig gehaltenen Anteile kein wirtschaftlicher Eigentümer von GmbH A sein.

Hinweis: Der Treuhandschaftsvertrag zwischen der Person 2 und der Person 3 ist bei der Meldung nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat.

Treuhandschaften

Beispiel 3

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

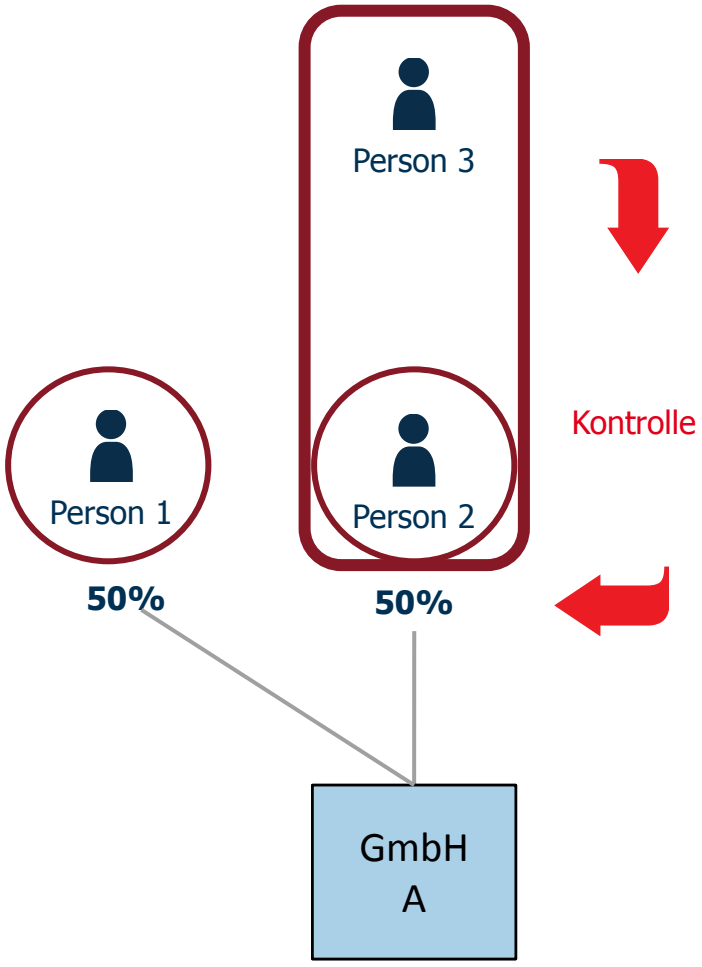

Person 2 und 3 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 hält einen Anteil von 20% treuhändig für die Person 3.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
- Person 2 (Eigentum) - 50%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein

Das Treuhandverhältnis zwischen Person 3 und Person 2 führt nicht zu einem wirtschaftlichen Eigentum von Person 3, da die Person 3 nur Kontrolle auf 20% der Anteile ausüben kann. Erforderlich wären aber mehr als 25%. Das Treugut kann daher kein wirtschaftliches Eigentum an den Treugeber vermitteln.

Im Unterschied zu Beispiel 2 ist aber der Treuhänder wirtschaftlicher Eigentümer. Die Treuhandschaft muss allerdings bei der Meldung nicht angegeben werden, da diese an einem Anteil von weniger als 25% besteht und daher nicht relevant für die Zwecke des WiEReG ist.

Treuhandschaften

Beispiel 4

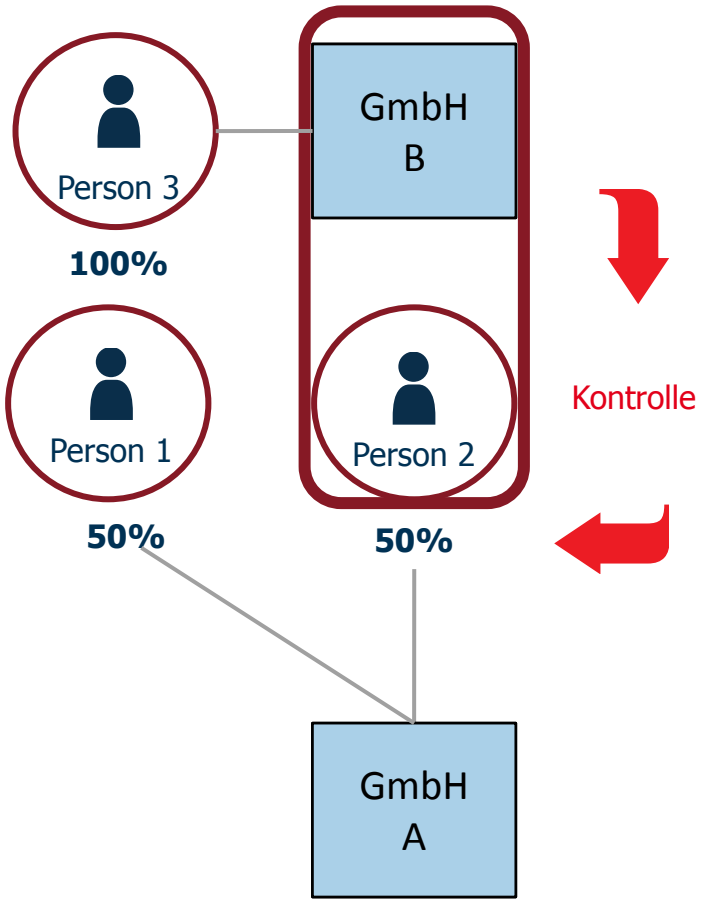

Person 2 und die GmbH B haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 hält einen Anteil von 50% treuhändig für die GmbH B.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, fällt aber weg, da die Person 3 wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
- Person 2 (Eigentum) - 50%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja, Treuhänder

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 3 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Das Treuhandverhältnis zwischen Person 2 und GmbH B stellt ein Kontrollverhältnis zwischen der Person 2 und der GmbH B her. In weiterer Folge kann die Person 3 die GmbH A auch letztlich kontrollieren.

Treuhandschaften

Beispiel 5

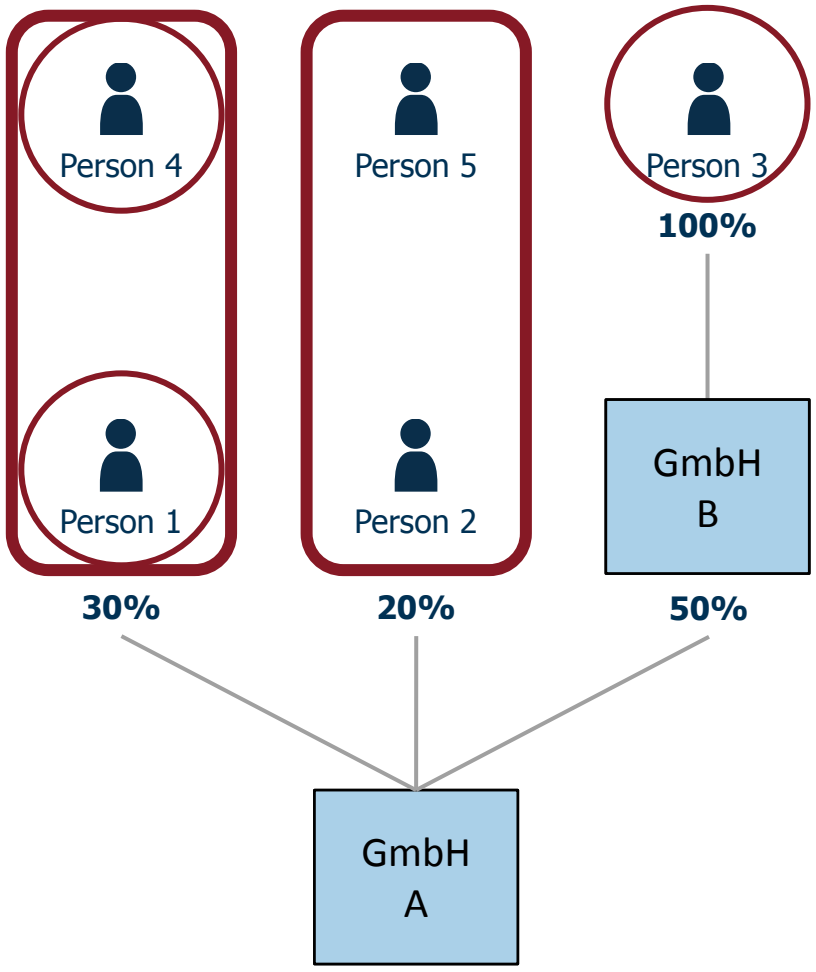

Die rechtlichen Eigentümer der GmbH A sind zwei natürliche Personen (Person 1 und 2) sowie eine juristische Person (GmbH B). Person 1 hält die Anteile treuhändig für Person 4, Person 2 hält die Anteile treuhändig für Person 5. Da die von Person 1 treuhändig gehaltenen Anteile zu einem wirtschaftlichen Eigentum von Person 4 führen, sind Person 1 und 4 als direkte wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden. Personen 2 und 5 sowie die Treuhandschaft zwischen den Personen müssen nicht an das Register gemeldet werden, da die von Person 2 treuhändig gehaltenen Anteile kein wirtschaftliches Eigentum begründen. Zusätzlich muss in diesem Beispiel auch Person 3 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer an das Register gemeldet werden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhänder)
- Person 4 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 50%
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Hinweis: Der Treuhandschaftsvertrag zwischen der Person 2 und der Person 5 ist bei der Meldung nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat.

Treuhandschaften

Beispiel 6

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

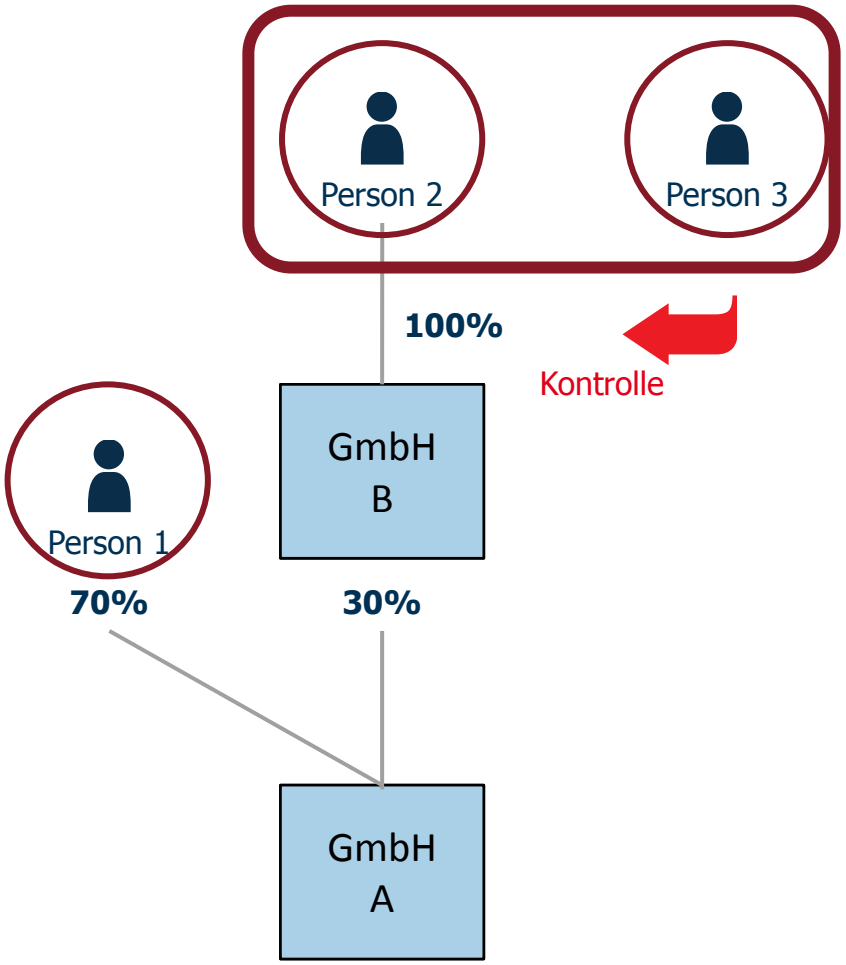

Person 2 und 3 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhänder)
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Durch den Treuhandschaftsvertrag übt die Person 3 Kontrolle auf die Geschäftsanteile an der GmbH B aus.

Treuhandschaften

Beispiel 7

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

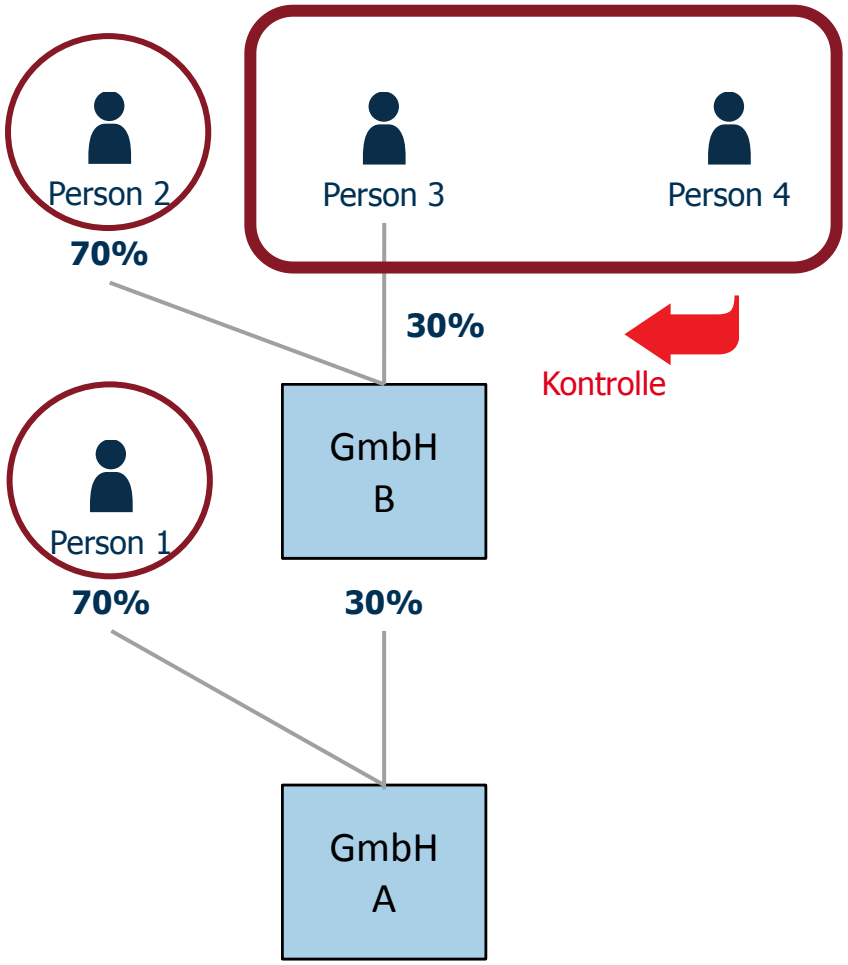

Person 3 und 4 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (70%)

Die Person 3 ist kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da diese weniger als 50% der Anteile an der GmbH B hält.
Durch den Treuhandschaftsvertrag übt die Person 4 Kontrolle auf die Geschäftsanteile der GmbH B aus, die allerdings weniger als 50% der Anteile der GmbH B sind. Die Person 4 ist daher ebenso kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Hinweis: Der Treuhandschaftsvertrag zwischen der Person 3 und der Person 4 ist bei der Meldung der GmbH A nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat. Bei der Meldung der GmbH B wäre dieser aber anzugeben.

Treuhandschaften

Beispiel 8

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

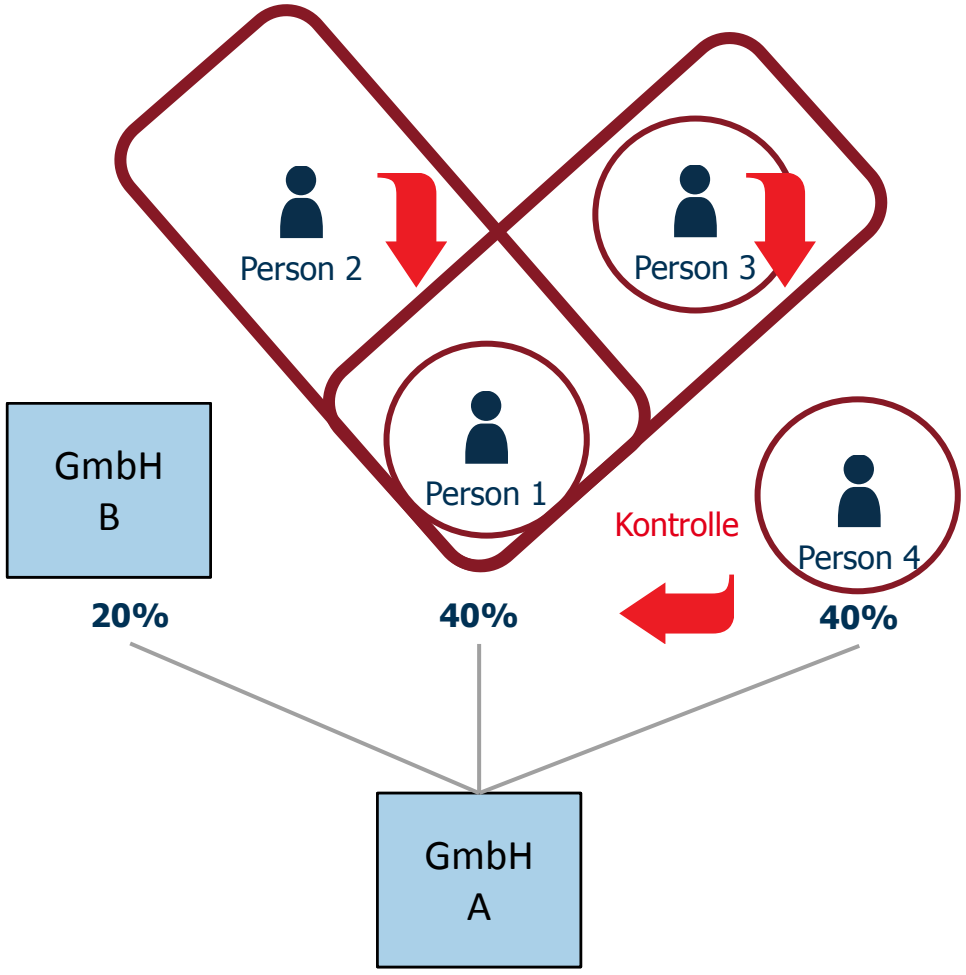

Person 2 und 3 haben einen Treuhandschaftsvertrag mit der Person 1 (Treuhänder) abgeschlossen. Die Person 1 hält für die Person 2 einen Anteil von 10% und für die Person 3 einen Anteil von 30%.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person an der GmbH A beteiligt ist.

Sowohl Person 2 als auch Person 3 üben Kontrolle auf die treuhändig gehaltenen Geschäftsanteile aus. Der Anteil von 10% ist für ein wirtschaftliches Eigentum der Person 2 nicht ausreichend. Die Person 2 ist daher kein wirtschaftlicher Eigentümer. Die Person 3 ist hingegen wirtschaftlicher Eigentümer, da für die Person 3 vom Treuhänder Person 1 ein Anteil von mehr als 25% treuhändig gehalten wird.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 40%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhänder)
- Person 3 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)
- Person 4 (Eigentum) - 40%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein

Hinweis: Der Treuhandschaftsvertrag zwischen der Person 2 und der Person 1 ist bei der Meldung der GmbH A nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat.

Treuhandschaften

Beispiel 9

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

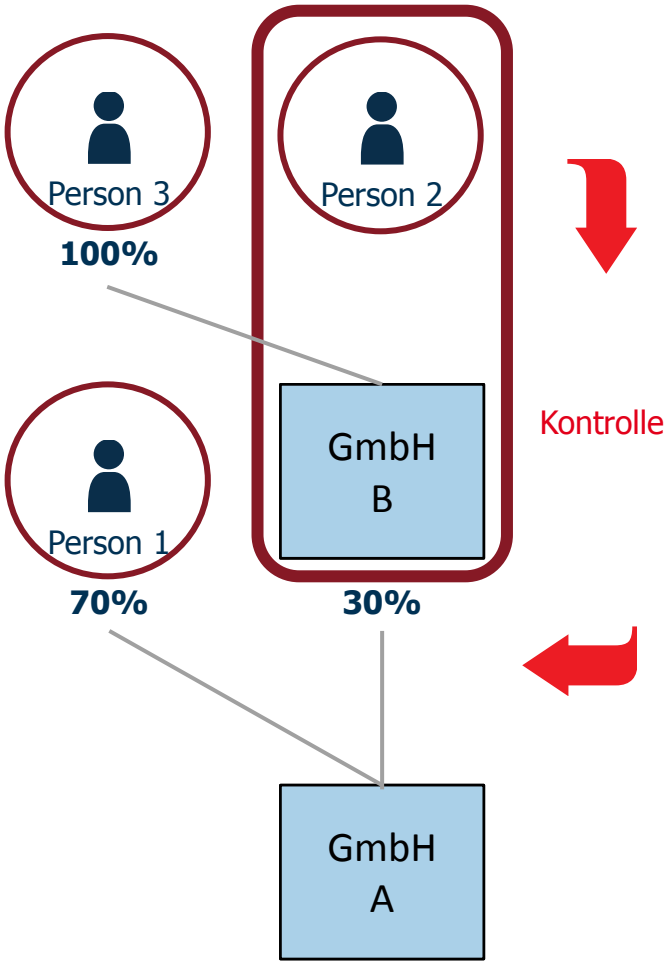

Person 2 und die GmbH B haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
- Person 2 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Bei der Meldung an das Register wird in diesem Fall aufgrund der Treuhandschaft nur der Treugeber gemeldet, da der Treuhänder keine natürliche Person ist. Person 2 ist aufgrund der Treuhandschaft direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, weil er Kontrolle auf die Beteiligung an der GmbH A ausübt. Person 3 ist Alleingesellschafter der GmbH B und ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Treuhandschaften

Beispiel 10

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

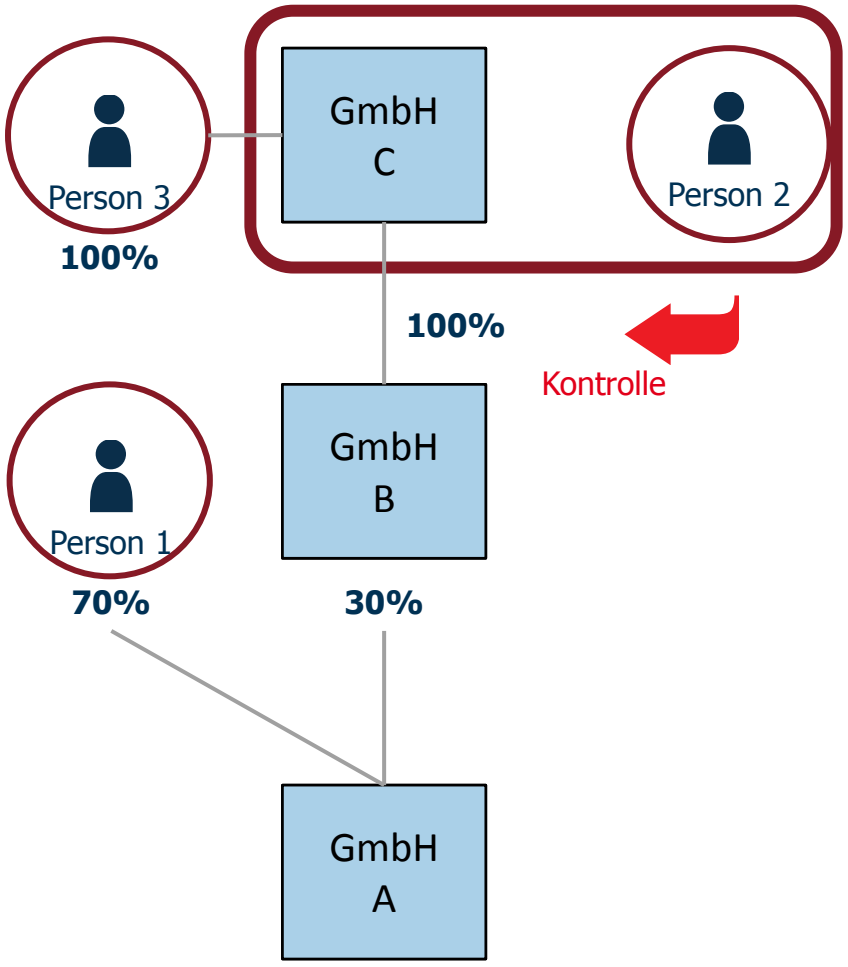

Person 2 und die GmbH C haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Bei der Meldung an das Register wird in diesem Fall aus der Treuhandschaft nur der Treugeber gemeldet, da der Treuhänder keine natürliche Person ist. Person 2 ist aufgrund der Treuhandschaft indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. Person 3 ist Alleingesellschafter der GmbH C ist daher indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Treuhandschaften

Beispiel 11

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

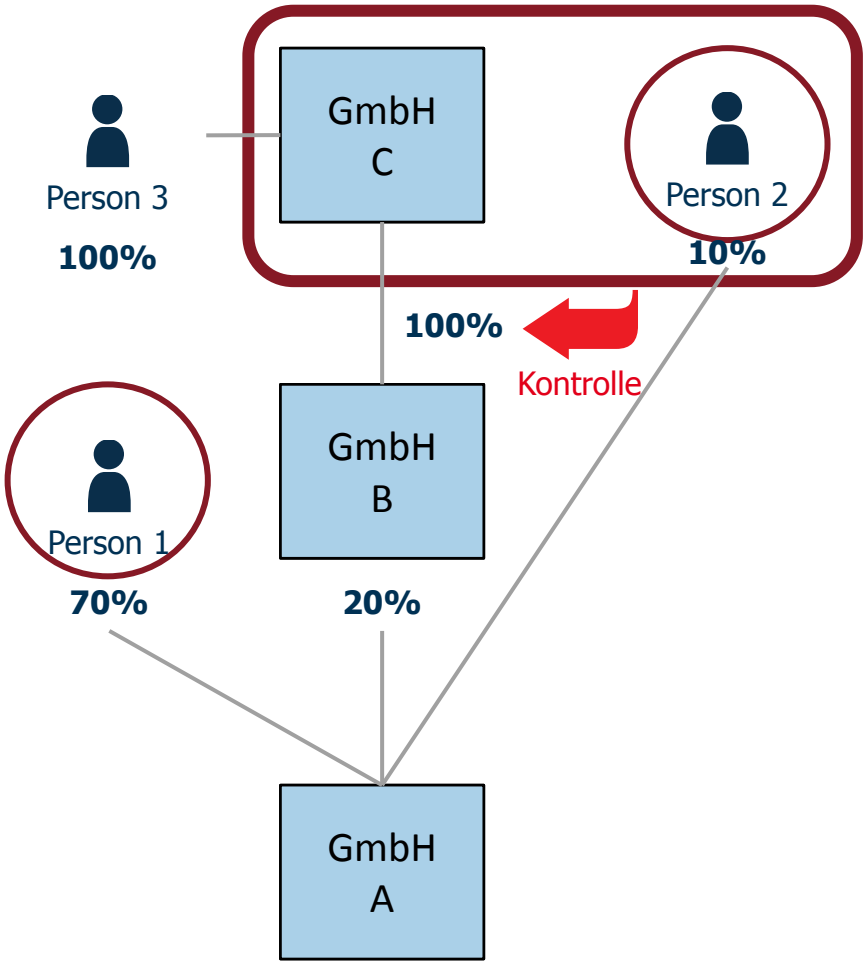

Person 2 und die GmbH C haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 hält auch einen direkten Anteil an der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)
  → Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Bei der Meldung an das Register wird in diesem Fall aus der Treuhandschaft nur der Treugeber gemeldet, da der Treuhänder keine natürliche Person ist. Durch die Treuhandschaft wird ein Kontrollverhältnis hergestellt. Die direkt gehaltene Beteiligung der Person 2 ist hinzurechnen, wodurch die Person 2 einen Anteil von 30% an der GmbH A indirekt kontrollieren kann.

Treuhandschaften

Beispiel 12

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

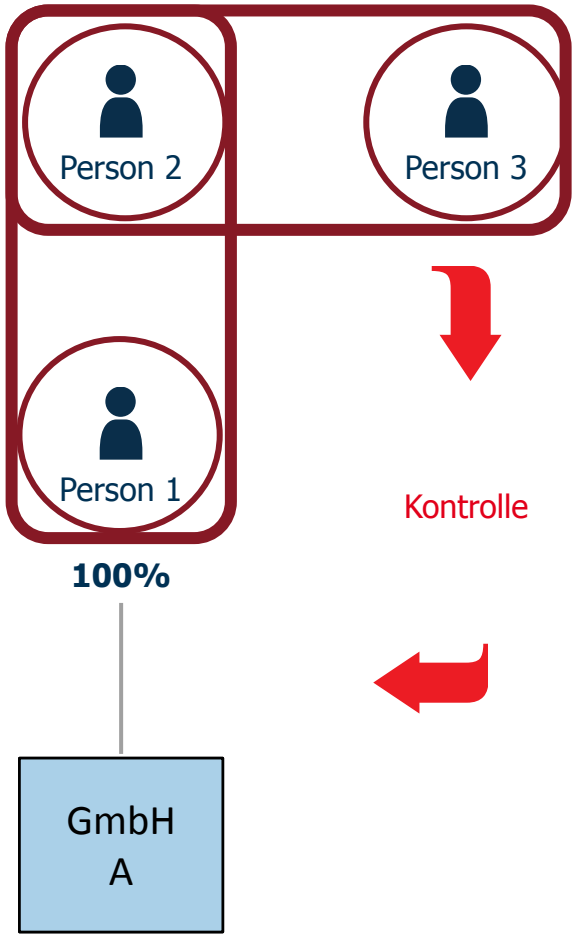

Person 1 hat mit Person 2 einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 ist allerdings wiederum als Treuhänder für die Person 3 tätig.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Da ein Treuhandschaftsvertrag als eine der Möglichkeiten Kontrolle auszuüben definiert ist, wird auch bei mehreren Treuhandschaftsverträgen in der Kette die Kontrolle des letzten Treugebers hergestellt. Es liegt daher eine indirekte Kontrolle des Treugebers Person 3 in Bezug auf die von der Person 1 treuhändig gehaltenen Anteile vor. Die **Befreiung von der Meldepflicht fällt aber weg** und es ist folgende Meldung abzugeben:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Eigentum) - 100%
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhänder)
- Person 2 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)
- Person 3 (Kontrolle)
  → Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

Wenn eine Person (Bsp. Person 2) die Rolle des Treuhänders und des Treugebers hat, dann ist diese als Treugeber zu melden.

Treuhandschaften

Beispiel 13

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

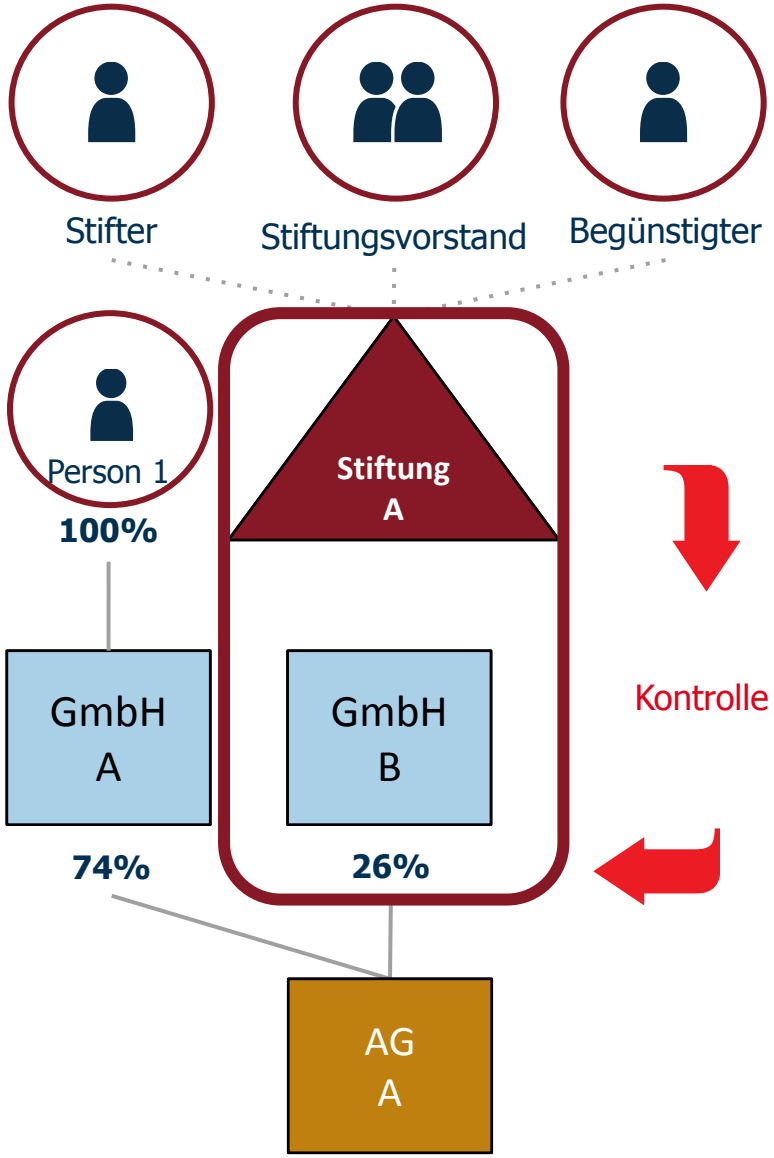

GmbH B und Stiftung A haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Die Stiftung A hat ihren Sitz im Ausland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 74%
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: GmbH A (100%)

- Stifter (Kontrolle - Stifter)
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
  → Vorliegen Treuhandschaft: nein
  → Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

Bei der Meldung an das Register sind weder Treugeber noch Treuhänder zu melden, da durch den Treuhandschaftsvertrag nur die Kontrollkette hergestellt wird.
Hätte die Stiftung A ihren Sitz im Inland, dann wäre nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger und nicht auch deren Funktionsträger zu melden.